

<sup>c</sup>  
**Vorarbeiten zur Textausgabe**

von

**Kaiser Ludwigs oberbayerischen  
Landrechten.**

Von

**Dr. Ludwig Rockinger.**

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. XI. Bd. I. Abth.

**München 1868.**

**Verlag der k. Akademie,**

in Commission bei G. Franz.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub





Vorarbeiten zur Textesausgabe  
von  
Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten.

Von  
Dr. Ludwig Rockinger.

Nicht weniger als drei Druckausgaben von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 liegen uns aus dem 15. und 16. Jahrhunderte<sup>1)</sup> vor. Eine weitere hat Heumann<sup>2)</sup> im 18. Jahrhunderte geliefert. Die neueste veranstaltete der Reichsarchivar Freiherr von Freyberg<sup>3)</sup> in unserem Jahrhunderte. Keine von allen entspricht den Anforderungen welche heutzutage die Wissenschaft an die Ausgaben mittelalterlicher Gesetzgebungswerke stellt. Es wird in dieser Behauptung Niemand einen Vorwurf gegen die drei erstgenannten Drucke aus den Jahren 1484, 1495, 1516 erkennen wollen,

1) Vergl. darüber Gengler's Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern geltenden Privatrechts I S. 28 Note 89, Freiherrn von Freyberg's Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV S. 498—500.

2) In seinen opuscula quibus varia juris germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur S. 23—36, 54—144.

3) In seiner Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV S. 387—498.



welche lediglich dem früher durch die Handschriften befriedigten praktischen Bedürfnisse nun auf dem bequemeren und zugleich wohlfeileren Wege der Verbreitung durch den Druck zu entsprechen bestimmt waren. Schon eine andere Aufgabe hatte sich Heumann bei seiner Bearbeitung gesetzt, welcher indessen auch nur der Abdruck zunächst einer im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts gefertigten Handschrift zu Grunde liegt. Um wie vieles höher endlich die durch Freiherrn von Freyberg besorgte Ausgabe steht, vermögen wir schwer zu beurtheilen, da wir nicht bemerkt finden, aus welcher Handschrift selbe gegeben ist, und aus welchen Gründen, oder ob sie vielleicht aus mehreren zusammengestellt ist, und aus welchen Gründen, sondern ohne auch nur ein Wort hierüber<sup>1)</sup> blos in der Vorrede angeführt wird, dass zu ihr „die Lesarten der besten Handschriften verglichen und einzelne Varianten in den Noten bezeichnet“ wurden. Wie weit dieses der Fall gewesen zeigt am unzweideutigsten ein Blick in die Ausgabe selbst. Dass sie auch bereits seit längerer Zeit nicht als genügend angesehen wurde, das schliessen wir wohl nicht ohne Grund daraus, dass — ohne Zweifel auf den Antrag einer der damals bestandenen wissenschaftlichen Commissionen — ein Auftrag des Königs Maximilian II für eine neue Bearbeitung beziehungsweise Herausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte erging, und zwar an uns, wie wir einer Zuschrift des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Jänner 1861 zu entnehmen hatten. Insoferne wir aus mehrfachen Gründen uns nicht in der Lage befanden uns diesem Auftrage zu unterziehen, ist der eben bemerkte Stand der Ausgaben des in Frage stehenden Gesetzgebungswerkes noch immer derselbe. Und sieht man von dem Werthe ab welchen sie in wissenschaftlicher Beziehung anzusprechen haben, immerhin wird doch nicht zu leugnen sein dass sie sämmtlich zu ihrer Zeit ihren Zweck erfüllt haben.

Gestattete doch auch nirgendwann das Geschick so günstig an eine den wissenschaftlichen Geboten entsprechende Bearbeitung

---

1) Es mag desshalb die Recension verglichen werden welche wir Schmeller's eben so kundiger als gewissenhafter Feder in den gelehrten Anzeigen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1837 Nr. 29 Spalte 242—246 verdanken.



der so wichtigen Quelle des oberbaierischen oder auch wenn man will des baierischen Landrechtes im Mittelalter Hand anzulegen als eben in der Gegenwart. Nicht allein dass nunmehr eine viel grössere Zahl von Handschriften derselben leicht zu benützen ist als ehemals, hat sich jetzt namentlich auch über die höchst bedeutenden unmittelbaren Vorläufer derselben helleres Licht verbreitet als Jahrhunderte hindurch der Fall gewesen. Kaiser Ludwigs oberbaierisches Stadtrecht hat unter Auer's Pflege<sup>1)</sup> die gebührende Stellung unter den baierischen Rechtsdenkmälern des Mittelalters erhalten. Kaiser Ludwigs älteres oberbaierisches Landrecht, bis in unsere Tage für verloren erachtet, haben wir selbst aus einer unscheinbaren Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives der Forschung erschlossen, deren nunmehr neuesten Stand wir denn in unserem bei der 25jährigen Stiftungsfeier des historischen Vereines von und für Oberbaiern<sup>2)</sup> am 26. Mai 1863 gehaltenen Vortrage „zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrecht“ dargelegt haben, wovon abzugehen uns bisher kein Grund vorliegt.

So lässt sich nun mit ungleich mehr Sicherheit als seither an die Lösung unserer Aufgabe schreiten.

In diesen beiden im wirklichen Leben fussenden Gesetzgebungswerken lag für die Umarbeitung aus welcher das bekannte oberbaierische Landrecht vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 hervorgegangen ein trefflicher Keim vor.

Ob diese Umarbeitung in einem Zuge geschah, ob nicht, diese Frage wird sich aufwerfen lassen. Mehreres möchte darauf hindeuten dass letzteres der Fall gewesen. Ja vielleicht kömmt das Jahr 1344

---

1) In seinem Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute. München 1840.

2) Vergl. dessen Archiv für vaterländische Geschichte Band XXIII S. 215—318.



hier in Betracht. Zwei Handschriften des Reichsfreiherrn von Senckenberg erwähnen nach dessen ganz bestimmter Aussage<sup>1)</sup> dieses Jahr, und auch nicht den Samstag sondern den Sonntag nach dem Dreikönigsfeste. Auch Krenner<sup>2)</sup> spricht sich dafür aus dass die Umarbeitung beziehungsweise Vermehrung des alten oberbaierischen Landrechtes in diesem Jahre oder im Jahre 1346 stattgefunden habe, ohne jedoch die Gründe anzugeben welche ihn zu ersterer Behauptung veranlassten. Läge in den beiden vorhin bemerkten Handschriften nur die Abweichung des Jahres vor, nicht zugleich auch jene des Tages, so könnte man vielleicht ganz einfach ein Versehen des Schreibers erkennen dürfen, vorausgesetzt natürlich nur dass die Jahrzahl nicht in Worten ausgedrückt gewesen, wogegen sich indessen wohl begründeter Zweifel erheben möchte, wie ja auch sogar bei der Annahme des entgegengesetzten Falles noch keineswegs ein zwingender Grund für die Vermuthung eines solchen Schreibversehens vorliegt. Gerade aber die Abweichung vom Samstage auf den Sonntag nach dem Dreikönigsfeste findet sich auch in zwei hiesigen Handschriften welche das gewöhnliche Jahr 1346 angeben. Liegt nun gewiss die Möglichkeit nicht all zu ferne dass bei dem einen oder anderen Exemplare auch des oberbaierischen Landrechtes vom Jahre 1346 noch trotz der Richtigstellung dieses Jahres wenigstens eine frühere und im vorliegenden Falle noch dazu kaum abweichende Angabe des Tages stehen bleiben konnte, so dürfte am Ende auch die Annahme einer neuen Ausgabe des alten oberbaierischen Landrechtes eben im Jahre 1344 und vielleicht am Sonntage nach dem Dreikönigsfeste sich nicht ohne weiteres als unwahrscheinlich erweisen. Uebrigens ganz abgesehen hievon passt für die Annahme einer in der Zwischenzeit stattgefundenen Um-

1) In der dissertatio juridica de legibus gentis bavaricae § 8. Er äussert hier: anno MCCCXLIV des nechsten sontags nach dem obristen tag duces Ludouicus marchio brandenburgensis, Stephanus, Ludouicus, Wilhelmus nouum jus collegerunt, vno libro et CCCL capitibus constans, und bemerkt hiezu in der Note a: nescio cur scriptores, a Lambecio l. II c. 8 pag. 834 bibl. vindobon. seducti, annum 1346 signent, cum tamen annum 1344 denotet uterque codex meus. Forte tamen — heisst es sodann zur Lösung des Zweifels — 1346 collectio revisa est, cum ipsi duces etiam in pr. editionis 1518 ad hunc annum provocent.

2) Ueber gemischte und folgende Weibsritterlehen S. 60.



arbeitung auch der Anfang der nach dem Publicationspatente und vor dem Beginne des wirklichen Gesetzestextes eingeschobenen Stelle:

daz ist daz recht puoch also gantz  
insoferne durchaus nicht übel als sich nach zwei vorhergegangenen Ausgaben gewiss besser als nach bloß einer von dem nunmehr ganz und gar vollständigen Werke sprechen liess. Ja vielleicht dürfen wir auch hier — in ähnlicher Weise wie wir bei Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadtrechte so zu sagen den Entwurf der seinerzeit denn auch wirklich mit Gesetzeskraft bekleideten Ausgabe<sup>1)</sup> vermuthen zu können glauben — auf eine den Uebergang vom alten in das neue oberbaierische Landrecht vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 vermittelnde und vielleicht nicht viel vor der zwölften Stunde vollständig zu ihm umgebildete Redaction aus dem durch Schmeller's umsichtigen Blick erworbenen Cod. germ. 2148 der münchener Staatsbibliothek schliessen, welche ganz entsprechend dem alten oberbaierischen Landrechte auf der einen Seite noch keine Abtheilung des gesamten Stoffes in besondere je mit Ueberschriften versehene Titel oder Kapitel aufweist und andernteils noch insbesondere der beiden letzten Titel des neuen oberbaierischen Landrechtes über Lastfuhrwerk und Fischdiebstahl entbehrt.

Natürlich hatte sich vom ersten Versuche einer Landesgesetzgebung bis jetzt das Bedürfniss grösserer Vollständigkeit ergeben. Selbes ist wohl deutlich genug in der Bestimmung gekennzeichnet:

Waz fur reht kumpt daz daz puech niht hat da sol der rihter an der schrannen fvnf nennen die pesten die da sein dez tagez. vnd sie sullen also stille sitzen, vnd sullen sich dar vm niht besprechen. vnd sol si der rihter fragen auf ir ayd waz si reht dar vm dunch nach enz anclag vnd enz widerantwrt.

Vnd werdent die fvnf en eyne mit ir vrtailn, da mit hat der behabt dem daz roht gevellet. so sol der rihter haben ein laerz puech, vnd sol an daz selbe buech haizzen schreiben die ansprach vnd die antwurt, vnd waz dar vber ertailt sei.

1) Vergl. unsere Abhandlung im Archive des historischen Vereins für Oberbaiern a. a. O. S. 242 und 243 mit dem vorletzten Absatze der Note 6 und den Noten 22 und 23.



Waer aber daz die fvnf sich niht verainten, vnd daz ainz oder zwair vrtail besunder stuenden, so mag ener der minner vrtail wol gaen hof dingen fur den vitztuom. vnd da sol man im dann anclag antwurt vnd vrtail geschriben geben. vnd sol daz der rihter an sein buech niht haizzen schreiben.

Wie man an seine Befriedigung gegangen ist, das ergibt wohl am besten die Vergleichung der beiden Werke. So enthält beispielsweise das alte oberbaierische Landrecht über die Morgengabe nur 4 Artikel, das neue deren 13. Ebenso füllen die Bestimmungen jenes über die Verhältnisse an Grund und Boden wie an der Gemain u. s. w. nur 10 Artikel, in diesem deren 28. Ja während dort sich über das eheliche Vermögensrecht nur 1 Artikel findet, zählt es hier deren 28. Daher die Vermehrung der Artikel von ursprünglich nur 157 oder 158 auf vierthalbhundert in runder Zahl. Vernehmen wir doch aus dem Gesetzbuche selbst gleich nach dem Publicationspatente und vor dem Beginne des wirklichen Gesetzestextes:

daz ist daz recht puoch also gantz: alt pezzert vnd auch new artickel gesaemment auz allen gerichtten steten vnd maergten nach dez keyzers geheizzen, und ist weiter im Artikel 249 ausdrücklich bemerkt:

swelhie artickel geminnert oder gemert sind oder new funden sein, daz die nieman an seinem rechten chainen schaden bringen sullen daz er mit dem rechten erlangt hat nach den pünden als vor geschriben stet, als meins hern puoch sagt, oder mit dem rechten erlangt hat ê daz puoch gemacht ist.

Weiter musste es bei dieser nunmehr grösseren Zahl von Artikeln im Ganzen wie bei der Ausdehnung der den gleichen Gegenstand behandelnden Gruppen derselben für nothwendig erscheinen, gewisse Titel oder Kapitel zu bilden, deren das neue Gesetzbuch in seiner regelmässigen Gestalt im ganzen 28 mit folgenden lateinischen Ueberschriften enthält:

- 1) de judiciis et quibusdam annexis,
- 2) furtorum,
- 3) violantium pacem et trivgas cum poena eorundem,
- 4) stuprorum et poena eorundem,



- 5) opprobriorum,
- 6) super damnis aedificiorum et agriculturae,
- 7) titulus et poena colligentium aliena ligna et foenum,
- 8) super conditionibus pontium et theloniorum et navigantium,
- 9) titulus cum poena super pecoribus domesticis,
- 10) super artificibus mechanicis cum poena eorundem,
- 11) super contractibus matrimonialibus et quibusdam annexis,
- 12) dotis in contractibus nuptialibus,
- 13) actionum duarum villarum vel plurium super jure proprietario fundi et super privatione jurisdictionum villarum,
- 14) offensarum et poenarum super vulneribus et homicidiis et aliis attinentibus,
- 15) quid juris competat usurpanti sibi proprietatem in alieno praedio ratione locationis,
- 16) feodorum et quorundam annexorum,
- 17) super jure pignorationis,
- 18) reconventionis,
- 19) procuratorum, quomodo constitui debeant, et quid juris habeant,
- 20) officiorum praeconis et suorum subditorum,
- 21) super privationibus arengarum et petitionibus subministrantium,
- 22) de jure hospitantium et cauponum,
- 23) occupationum per viam juris et damnorum et super actionibus debitorum,
- 24) de conditionibus fidejussorum,
- 25) testimoniorum,
- 26) quid juris habeat molendinum,
- 27) super jure curruum oneratorum,
- 28) quae sit poena furantium pisces.

Aber auch was den Inhalt betrifft, waren theilweise Verhältnisse eingetreten welche eine ganz besondere Rücksichtnahme erheischten. So hat die gewohnheitsrechtliche Verjährung für Eigen von zehn Jahren und mehr der einjährigen weichen müssen.<sup>1)</sup> Nicht mit einem Male.

1) Vergl. unsere Abhandlung im Archive des historischen Vereines für Oberbaiern a. a. O. S. 231—237 insbesondere mit der Note 14.



Die Stadt München hatte selbe auf dem Wege des Artikels des rudolfischen Freiheitsbriefes:

swelh man och ein eigen in dirre stat hat gewnnen, vnd daz hat gehabt in stiller gewer jar vnd tack an ansprache, den mack darvmb fuerbaz niemen angesprechen

schon unter'm 12. Juni 1294 erlangt oder bestätigt erhalten. Ludwig der Baier selbst hatte in der Erneuerung und Bestätigung des ingolstädter Stadtrechtes<sup>1)</sup> vom 15. Juni 1312 bestimmt:

nach gemainem reht swelich man oder weip ein aigen ze Ingolstat gewonnen hat, vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tach an ansprach, den mach darvmb fuerbaz niemant angesprechen vmb daz aigen,

und weiter am 23. Mai 1319 in Folge hofgerichtlichen Erkenntnisses die Gewerschaft bei den Selgeräten<sup>2)</sup> auf Jahr und Tag und sechs Wochen<sup>3)</sup> gesetzlich festgestellt. Was Wunder, wenn allmählig bei der grösseren Beweglichkeit des Eigenthums, welche sich dringend geltend machte, namentlich bei Gelegenheit einer umfassenden neuen Gesetzgebung der gleichheitliche Satz der einjährigen Ersitzung bei Eigen wie Lehen sich im Artikel 33 des Stadtrechtes wie in den Artikeln 188, 193, 219 des Landrechtes Bahn brechen konnte? Weiter hatte sich eine neue Regelung der Bussen und Strafen<sup>4)</sup> als angezeigt erwiesen. Wie man hier und dort Grund haben mochte hiebei herabzugehen, stellte sich auf der andern Seite auch das Bedürfniss heraus, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Noch so manche andere Dinge hatten auch bereits einen gesetzlichen Ausdruck in der Instruction gefunden welche Ludwig der Baier — allerdings zunächst für Niederbaiern — als Pfleger des Herzogs Johann dessen Vitztumen und Richtern am 6. April 1340 gegeben.

Mit einem Worte, es war für den Herrscher welchem die rechtliche Entwicklung seiner Heimat im Grossen wie im Kleinen so sehr am

---

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI S. 204—209 § 14.

2) Vergl. hierüber den Schiedspruch vom Jahre 1296 in den monum. boic. III S. 355—358.

3) Monumenta boica IX S. 142 und 143.

4) Vergl. unsere Abhandlung im Archive des historischen Vereines für Oberbaiern a. a. O. S. 229 und 230 mit den Noten 11 und 12.



Herzen lag der Zeitpunkt gekommen, auf der glücklich betretenen Bahn einen Schritt weiter zu thun und das schöne Werk das er begonnen für alle Zukunft zu sichern. Aeusserlich zwar erscheint er streng genommen nicht als der eigentliche Gesetzgeber, indem das Publicationspatent viere seiner Söhnen diese Rolle zutheilt. Dennoch darf man hiebei einmal nicht übersehen, wie sie ausdrücklich bemerken dass sie das neue Gesetzbuch „nach seinem Gebot und Gehaizz“ zum Frommen des baierischen Landes erlassen. Abgesehen davon aber hat Kaiser Ludwig selbst, welcher zweifelsohne aus gewichtigen Gründen seine Söhne zu dem grossen Werke verbunden haben wollte, nie und nimmer die Sache anders aufgefasst als dass dasselbe seine Schöpfung sei. Wir entnehmen das — abgesehen von dem oberbaierischen Stadtrecht, bezüglich dessen in dem Verleihungsbrieft für Aichach<sup>1)</sup> vom Jahre 1347 ausdrücklich von dem Buche welches die Stadt München hat „versigelt mit unserm kaiserlichen Insigel“ gesprochen wird — unzweideutig für das alte oberbaierische Landrecht beispielsweise einer für Ingolstadt<sup>2)</sup> im Jahre 1342 ausgefertigten Urkunde, worin er sagt: ehe wir „unser Buch“ gemachten. Was das neue oberbaierische Landrecht anlangt, hat man schon bei seinem Erscheinen<sup>3)</sup> und unmittelbar darnach die Sache nicht anders angesehen, sondern es wird selbes dem Kaiser Ludwig selbst ohne weiteres<sup>4)</sup> zugeschrieben,

1) Lori's Geschichte des Lechrains II S. 59.

2) Vergl. Mederer's Geschichte von Ingolstadt S. 49 und 50.

3) Heisst es ja — abgesehen von der bereits bemerkten Stelle des Publicationspatentes — gleich in der in den gleichzeitigen und sonst ältesten und besten Handschriften vorkommenden und überhaupt in der Regel dem neuen oberbaierischen Landrechte vorangestellten lateinischen Einleitung mit dürren Worten:

Volens igitur dominus serenissimus Ludowicus Romanorum imperator quartus saluti fidelium suorum Babariae proficere, ut per rationem congruentem disciplinae vivant et regantur, infra scriptas leges — quae sub alio vocabulo jura municipalia large possunt nuncupari — gratia suae majestatis jussit conscribi.

4) Wir entnehmen das dem auf Befehl des Abtes Simon von Ettal nach dem durch Feuergefahr erfolgten Untergange des alten Exemplars im Jahre 1453 neu gefertigten sogenannten Liber judicialis — nunmehr Cod. germ. 35 der münchener Staatsbibliothek, in der nachfolgenden Aufzählung der Handschriften Num. 33 — von dem ausdrücklich bemerkt ist: positus ob combustionem consimilis libri judicialis per omnia quem serenissimus princeps et dominus dominus Ludwicus Romanorum imperator felicis recordationis illuc jussit dari et poni.



und es wird immer mit einem gewissen Vorzuge von „des Herren Buch“ oder noch viel bestimmter von „des Kaisers Buch“ überall<sup>1)</sup> gesprochen. Dieselbe Anschauungsweise aber dass Ludwig der Baier der Urheber unserer Gesetzgebung<sup>2)</sup> sei, sie hat auch fort und fort in der Folgezeit<sup>3)</sup> als die massgebende sich erhalten.

- 1) Verlangt man nach Belegen hiefür zunächst noch bezüglich des alten oberbaierischen Landrechtes bis zum Jahre 1346, so finden sich deren genug in unserer Abhandlung im Archive des historischen Vereines für Oberbaiern a. a. O. Note 26 S. 256—260.

Aber auch gerade aus dem für das neue oberbaierische Landrecht zur Berücksichtigung gelangenden Jahre 1346 können wir drei zur Verfügung stellen.

Unterm 1. Juni nämlich erklärt Marquart der Schönnprvner vnd sein hausfraw Chuni-gund, sie hätten dem Domkapitel zu Freising und dem dortigen Chorherren Watten von Pullenhausen vnd seinen nahchomen ir aygen ze Schoennprvn gemacht vnd geuertigt mit dez gerichtes hant als recht ist vnd als dez kayzers puoch sagt. vnd sullen sein auch gewer sein dez egenanten gotzhauzz vnd her Watten von Pullenhausen vnd seiner nahchomen als aygens recht ist.

In einem Briefe vom 19. Juni erklärt der Richter von Dachau, Sighart von Praitenaw, dass Kaiser Ludwigs Jäger Seyfried der Kelhaimer eine Holzmark „gelegen datz Geysing auf der Aver“ dem Kloster Fürstenfeld „mit allen den rechten vnd puenten als meins herren des kayzers rechtpuech sait“ gefertigt.

Weiter besagt eine interessante an der Schranne zu Paesing ausgestellte Urkunde — mit dez würdigen Hertzog Ludoweigs von Teck anhangendem Insigel versigelt, der oeberister Pfleger ist ze Fuosperch — vom Margarethenabend:

Ich Volreich der Vischer, richter ze Fuosperch, vergich offenleichen an dem brief von dez gerichtz wegen, daz fuer mich chom auf daz recht vnd auf die schranken dez erwirdigen vnd gaistleichen herren dez apptz von Fuerstenuelt vnd dez conuentz da selbe gewaltig amptlaeut mit vorsprechen vnd mit anweiser von ihrer laevt wegen von Pyburch, vnd chlagten hintz dem gaistlichem herren dem probst von Pollingen vnd hintz seinen laevten die er ze Allingen hat vmb ein etz der si vnd ir laevt gesezzen waern pei nutz vnd pei gewer sechtzik iar vnd mer, vnd da hieten si die vorgeannten Allinger auf gepfhentt zu vnrecht, vnd lantrechten mit einander als lang vnd alz verr biz daz der von Polling vnd sein laevt ze Alling dez obgenanten herren von Fürstenueld gewaltigen amptlaeuten vnd iren laeuten ze Pyburch allen mit dem rechten enbrasten der obgenanten ansprach vnd aller der ansprach vnd voderung der si dez tags hintz in ze sprechen vnd ze vodern heten, vnd wurden auch dar vmb ze fuerban getan nach dez kayzers puoch sag.

Weiter entnehmen wir einer Urkunde des Richters von Murnau, Chuonrat von Voffeldorf, vom 9. November 1349: des gib ich in disen offen gerichts prief, mit meinem ynsigel versigelt, wan er in nach meins herren des chayzers puoch mit dem rehten ertailt ist.

- 2) Hätte man auf dieses thatsächliche Verhältniss immer das rechte Gewicht gelegt, man würde sich nicht lange mit Vermuthungen über eine Frage abgeplagt haben, deren Beantwortung sich so gewissermassen von selbst ergibt. Bekanntlich hat man sich nämlich über den Umstand dass von den Söhnen des Kaisers nur die vier ersten genannt sind, nicht aber der um Allerheiligen 1336 geborne Albrecht, in mehrfacher Weise Rechenschaft zu geben



Gehen wir nun für unsern Behuf näher auf dieselbe ein, so handelt es sich zunächst beim alten oberbaierischen Landrechte vor

versucht. Wir wollen hier nicht mehr berühren was davon bereits abgethan ist. Den Erklärungsversuch aber welcher zur Stunde noch nicht beseitigt ist, und für welchen nach unserer Ansicht auch kein genügender Grund spricht, möchten wir endlich aus dem Wege räumen, um der natürlichen Anschauungsweise der Sache ihr Recht widerfahren zu lassen.

Er besteht darin, dass man das Fehlen dieses Prinzen darin sucht dass er am 7. Jänner 1346 noch nicht volljährig gewesen. Das lässt sich auf den ersten Augenblick ganz gut hören. Nur ist daneben schwer einzusehen, wie dann Wilhelm aufgeführt sein kann, welcher um 1333 zur Welt kam, also in dem fraglichen Zeitpunkte auch noch minderjährig war. Auf die Mündigkeit also kann es hiebei nicht ankommen.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn man ihr nach der Seite hin schärfer auf den Leib rückt, dass man erwägt wie bei wichtigeren Herrscherhandlungen welche die Söhne Ludwigs des Baiers gemeinsam vornahmen verfahren worden ist. Da tritt eine doppelte Erscheinung uns entgegen. Wo sie selbstständig auftreten, handeln natürlich die volljährigen für sich, verpflichten sich aber zugleich auch urkundlich für die noch minderjährigen Brüder, wie es beispielsweise in dem Erbvertrage zwischen dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und seinen drei Brüdern vom 23. Juni 1334 — in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI Num. 292 S. 337 bis 340 — Herzog Stefan für seine noch nicht eidbaren Brüder Ludwig und Wilhelm wie die weiter noch zu erwartenden that, oder im sechsten landständischen Freiheitsbriefe vom 4. November 1347 — ebendort Num. 317 S. 392 — welchen die Herzoge Ludwig der Brandenburger, Stephan, Ludwig der Römer für sich und ihre Geschwisterte "si sein ze iren Jaren chomen oder nihht" ausstellten. Wo aber Ludwig der Baier selbsthandelnd auftritt und seine Söhne mit betheiligt wissen will, da genügt ihre einfache Erwähnung im allgemeinen oder findet sich auch ihre besondere Auf-führung. Das tritt uns beispielsweise in der Bestätigung der Salzniederlage für München ganz unzweideutig entgegen, welche auf seinen Befehl Ludwig der Brandenburger, Stephan, der noch nicht fünfjährige Ludwig der Römer unterm 6. November 1332 ertheilten, oder in dem vom Kaiser am 1. Juli 1338 bestätigten Vertrage — am vorhin angeführten Orte Num. 299 S. 351 und 352 — welchen seine Söhne (und darunter der um 1333 geborne Wilhelm wie der um Allerheiligen 1336 geborne Albrecht) dahin abgeschlossen dass sie alle ihre Lande ungetheilt besitzen wollten. In beiden Fällen war weder Ludwig der Römer, noch auch waren im letzten Falle Wilhelm und Albrecht mündig. Aber aufgeführt sind sie.

Auf die Mündigkeit also kommt es in diesem Falle nicht an. Das gleiche gilt nun bei unserem Landrechte. Der Schöpfer desselben, Ludwig der Baier, wollte aus welchen Gründen immer seine Söhne zu diesem Werke verbunden haben. Desshalb erscheint auch in dem alten Landrechte sowohl der minderjährige Ludwig der Römer als auch der noch lange nicht mündige Wilhelm. Damit fällt aber eben der seitherige Grund für die Vermuthung bezüglich der Nichterwähnung Albrechts im neuen Landrechte.

Bis hieher wird man unserer Ausführung mit Fug keinen Widerspruch entgegensetzen können. Aber auf der anderen Seite werden wir uns nicht verhehlen dürfen, dass man die gerade von uns mitgetheilte Anschauungsweise auch für das neue Landrecht wird geltend machen wollen, und dass man uns demgemäss entgegenhalten wird, eben darnach dürfe hier Albrecht nicht fehlen, sondern müsse — wenn auch noch minderjährig — gleich seinem auch nicht volljährigen Bruder Wilhelm genannt sein. Wir wollen auch diesem Einwande nicht entschlüpfen. Um so weniger als hier gerade einer der Umstände eintritt welche



der Hand wohl nur um zwei Handschriften, nämlich den von uns benützten Papiercodex des 14. Jahrhunderts im baierischen Reichsarchive, dann eine Pergamenthandschrift gleichfalls dieses Jahrhunderts

ohne die Kunde der Fassung des alten Gesetzbuches bisher nicht sicher ins Auge gefasst werden konnten. Wir glauben ganz bestimmt, dass im Landrechte vom 7. Jänner 1346 auch Albrecht seine Stelle einnehmen würde, wenn dieses ohne die bereits vorhandene Grundlage ins Leben gerufen worden wäre. So jedoch ging die Hauptsorge auf deren Vervollständigung wo es Noth that. Im Ganzen aber schritt man hiebei mit einer Raschheit an das Werk, welche ihre guten Gründe gehabt haben mag, aber für die Fassung nicht von besonderem Vortheile gewesen ist. Eines der Versehen welche hiebei mit untergelaufen sind trifft denn auch die Uebersetzung des Publicationspatentes. Man eilte über seinen Eingang weg, und setzte aus dem Grunde der auch äusserlich schärfer zu kennzeichnenden Unterscheidung beider Gesetzbücher das Datum des Sonntags nach dem Dreikönigstage 1346 ein. Hiemit war auch der Sache vollkommen Genüge geleistet. Dass man im Drange der Arbeit auf die Erwähnung Albrechts vergessen konnte, liegt nahe. Vielleicht wäre es nicht geschehen, wenn man um ungefähr zwei Jahre später zu der betreffenden Publication geschritten wäre, indem man wahrscheinlich schwerer als den einzigen Albrecht drei Prinzen unbeachtet gelassen haben würde, nämlich Albrecht, Otto, Ludwig den jüngsten, von welchem letzterem wir freilich nicht genau wissen wann er das Licht der Welt erblickt. Gewiss aber ist dieses doch lediglich eine Form betreffende Versehen im Gegenbetrachte zu dem wirklichen Gehalte der neuen Schöpfung nur ein ganz untergeordneter Umstand, der noch dazu eben bei der eilfertigen Uebersetzung der schon einmal in bestimmter Form vorliegenden Fassung des Publicationspatentes zwar keine Rechtfertigung aber jedenfalls einen besseren Entschuldigungs- oder Erklärungsgrund findet als in der Annahme der Unmündigkeit, bei welcher ja auch Wilhelm — gleichwie im alten Landrechte Ludwig der Römer und er — seine ihm allerdings bisher nicht bestrittene Stelle nicht einnehmen dürfte.

- 3) So heisst es z. B. in einer Urkunde des Richters zu Pärn, Hans des Pysenwecks, vom Jahre 1375, in den mon. boic. VII S. 178 und 179: vnd ist dar vmb ze furbann tan als des kayzers puch sagt vnd als der schranken recht ist.

Weitere hieher gehörige urkundliche Belege bietet der Anhang zu unserer Abhandlung im Archive des historischen Vereines für Oberbayern a. a. O. S. 287—318.

Am Schlusse des im Jahre 1436 geschriebenen oberbaierischen Landrechtes in dem aus Benediktbeuren stammenden Cod germ. 545 der münchener Staatsbibliothek, in der nachfolgenden Aufzählung der Handschriften Num. 22 heisst es: Explicit liber juris domini Ludwici imperatoris Romanorum et ducis Bavariorum.

Erklären ja die Herzoge Wilhelm und Ludwig in der Vorrede zur Reformation der baierischen Landrechte vom 24. April 1518 noch ausdrücklich, dass „weylennd die hochgepornen Fürsten vnd Herren Ludwig Margraue zu Brannenburg, Stephan, Ludwig, vnd Wilhelm Gebrüeder, auch Pfaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Bairen etc. nach Rate vnd Hayssen weylennd des allerdurchleuchtigsten Fürsten Kayser Ludwigs jrs Vatters vnd vnnsers lieben Aberuranherrns loeblicher Gedechnuss, nemlich des Jars do man von Christi vnnsers lieben Herren Geburde gezelt hat dreyzehnhundert vnd jmm sechssunduiertzigisten Jare des Samsstages nach dem Obristen, ettliche Gesetz Recht Ordnung vnd Statut über die Gebreuch vnd Landrecht des Fürstenthoms Bayren ausgeen vnd die in ain Buoch beschreiben haben lassen.



welche uns dasselbe erhalten zu haben scheint, ohne dass wir allerdings vor ihrer Einsichtnahme, wozu bisher keine Gelegenheit geboten war, verlässige Mittheilung darüber zu machen im Stande sind. Dagegen stehen von dem neuen eine grosse Anzahl von Handschriften vom 14. Jahrhunderte an und drei schon bemerkte Druckausgaben aus dem 15. und 16. Jahrhunderte wie aus neuerer Zeit die von Heumann und Freiherrn von Freyberg zu Gebot, welche unter einander theilweise mehr oder minder hier und dort abweichen, so dass auf den ersten Blick noch keineswegs mit Entschiedenheit behauptet werden mag welche daraus für die künftige Textesausgabe als Grundlage auszuwählen und in welcher Weise sodann die übrigen für dieselbe richtig zu benützen sind.

Im ganzen sind uns nämlich noch aus dem 14. Jahrhunderte selbst neun, oder — wenn die alsbald zur Sprache kommende der gratzer Universitätsbibliothek noch daher<sup>1)</sup> zu zählen, wie weiter Num. 11 — eilf Handschriften bekannt. Aus dem 15. Jahrhunderte liegen deren, es mag die bereits erwähnte der gratzer Universitätsbibliothek hieher<sup>2)</sup> zu rechnen sein oder nicht, wie auch die Num. 11, über sechzig vor, und die beiden Drucke aus den Jahren 1484 und 1495. Auch aus dem 16. Jahrhunderte lässt sich noch die unter Num. 69 aufgezählte Handschrift und die Druckausgabe des Jahres 1516 aufführen. Endlich könnten selbst noch aus den folgenden Jahrhunderten Handschriften<sup>3)</sup> und die beiden Druckausgaben von Heumann und Freiherrn von Freyberg erwähnt werden.

Wir werden uns zur Erzielung richtiger Ergebnisse der Aufgabe nicht entschlagen dürfen, im einzelnen hierüber Rechenschaft zu geben, und halten uns hiebei vor der Hand an die chronologische Reihenfolge, soweit uns für sie eben im grossen Ganzen mehr oder weniger Anhaltspunkte zu Gebot stehen.

---

1) Nach dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 621, woselbst sich saec. XIV ex. angegeben findet.

2) Nach Zahns Verzeichniss der Handschriften der k. k. Universitätsbibliothek zu Gratz S. 26 unter der Signatur 33/38.

3) Beispielsweise die nachher unter Num. 70 bemerkte.



## 1.

Die ohne allen Zweifel gleichzeitige in bewundernswerther Reinheit geschriebene und fast durchgehends sorgfältig corrigirte Pergamenthandschrift des münchener Stadtarchives Num. XII in Folio mit breitem Rande enthält von der gleichen Hand

- a) auf drei nicht numerirten Blättern und der Vorderseite des vierten je zweispaltig geschrieben nach der roth eingetragenen Einleitung:

Secundum Ysidorum quinto ethymologiarum ius est nomen generale. lex autem est species iuris. ius autem dictum, quia iustum est. omne autem ius legibus et moribus constat. lex autem constitutio scripta. mos autem est constitutio vetustate approbata.

Voleus igitur dominus serenissimus Ludowicus imperator quartus saluti fidelium suorum Babarie proficere, ut per rationem congruentem discipline viuant et regantur, infra scriptas leges — que sub alio vocabulo iura municipalia large possunt nancupari — gracia sue maiestatis iussit conscribi.

das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter den vorhin auf S. 8 und 9 bereits mitgetheilten rothen lateinischen Titelüberschriften, wozu eine spätere Hand schwarz die Folien bemerkt hat auf welchen im Texte die einzelnen Artikel sich finden;

- b) auf 49 von gleichzeitiger Hand je oben in der Mitte schwarz mit arabischen Zahlen bezeichneten Blättern das oberbaierische Landrecht selbst, mit der auf drei Seiten von feinen — abgesehen von den hier fehlenden Wappen an die folgende und theilweise an die Handschrift 3 erinnernden — Blattarabesken umgebenen Initiale W auf Goldgrund beginnend, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

## 2.

Auf 5 nicht foliirten und 50 von alter Hand je auf der zweiten Seite in der Weise numerirten Blättern dass immer die Rückseite eines Blattes mit der beim Aufschlagen gegenüberliegenden Vorderseite des nächsten als ein Folium betrachtet ist, wie beispielsweise auch bei den Handschriften 5 oder 6, enthält die ohne Zweifel gleichzeitige schöne Pergamenthandschrift Cod. bav. 1506 der münchener Staatsbibliothek in Folio von der gleichen Hand

- a) auf den nicht bezeichneten Fol. 1' — 5 in je zwei Spalten nach dem gewöhnlichen roth geschriebenen Eingange das Verzeichniss der unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragenen Kapitel des oberbaierischen Landrechtes, in der Weise dass zwar nicht von gleichzeitiger aber nicht viel jüngerer Hand zu jedem Titel die betreffende Zahl und zu jedem Artikel das Folium worauf derselbe im nachfolgenden Texte steht angemerkt ist, während dann eine spätere Hand jedem Artikel die in seinem Titel ihn treffende Zahl beigefügt hat;



- b) auf den schon bemerkten von alter Hand bezeichneten 50 Folien, aber so dass der Text selbst in zierlich gemalter die deutschen baierischen pfälzischen und brandenburgischen Wappen umschliessender Randeinfassung von Laubwerk mit einer den von vier flehenden knieenden Personen umgebenen Kaiser Ludwig in sitzender Stellung auf Goldgrund zeigenden Initiale W schon auf der Vorderseite von Fol. 1 — wovon sich ein Facsimile im ersten Hefte der Alterthümer und Kunstdenkmale des baierischen Herrscherhauses findet — beginnt, das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

## 3.

Die schöne Pergamenthandschrift Cod. germ. 15 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem 14. Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) auf den ersten 7 ursprünglich nicht numerirten Seiten des ersten Quaterns nach dem gewöhnlichen roth geschriebenen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Titelüberschriften und einer von alter Hand schwarz jedem Artikel vorgesetzten Bezeichnung des Folium auf welchem er im folgenden Texte steht;
- b) vom fünften Blatte des ersten Quaterns an auf 43 von alter Hand je oben in der Mitte schwarz numerirten Folien das oberbaierische Landrecht selbst, mit einer auf drei Seiten in zierlichen die deutschen baierischen pfälzischen und andere Wappen einschliessenden Laubarabesken umfassten den links und rechts von je zwei knieenden männlichen Personen umgebenen Kaiser Ludwig im Ornate in sitzender Stellung zeigenden Initiale W beginnend, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 349 Artikel.

## 4.

Der leider lückenhafte aus dem Kloster Scheiern stammende zweispaltig geschriebene Pergamentcodex des baierischen Reichsarchives (A) in Folio aus guter Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält von der gleichen Hand auf durchlaufend von dieser je oben in der Mitte roth numerirten Blättern

- a) auf des ersten Quinterns Fol. 1 Sp. 1 — Fol. 3' Sp. 1 nach der gewöhnlichen Einleitung das unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass jedem einzelnen das Blatt auf welchem er im nachfolgenden Texte sich findet vorne roth beigesetzt ist, mit einem Anhang von Ueberschriften von Stadtrechtsartikeln von Fol. 3' Sp. 1 — Fol. 4 Sp. 1;
- b) von Fol. 4' Sp. 1 — Fol. 10' Sp. 2 und dann nach einer bedeutenden Lücke auf einem Quintern von Fol. 35 Sp. 1 — Fol. 35' Sp. 2 das wieder unter rothen lateinischen Titelüberschriften und rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuch-



staben beginnenden Artikel geschriebene oberbaierische Landrecht Tit. I Art. 1 bis zu den Worten „da von lat nemen“ des Tit. VI Art. 2, und sodann von den Worten „als recht gescheh“ des Tit. XXVI Art. 3 bis an den Schluss, woran sich dann bis Fol. 39 Sp. 2 immer von der gleichen Hand wieder unter rothen Ueberschriften und je mit rothen Anfangsbuchstaben Stadtrechtsartikel mit dem Judeneide reihen.

## 5.

Der auf schönes starkes mit dem Zeichen des Reichsapfels versehenes Papier äusserst rein und zierlich von der gleichen Hand geschriebene Cod. germ. 284 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem 14. Jahrhunderte enthält

- a) von Fol. 1—4 nach dem gewöhnlichen roth geschriebenen Eingange zweispaltig angelegt das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, welchen von späterer Hand schwarz die betreffenden Zahlen und von dem achtzehnten an mehrfach deutsche Schlagworte beigeetzt sind, weiter unter einer je neben die einzelnen Artikel roth bemerkten fortlaufenden Zählung derselben.

Auch ist folgender von späterer Hand geschriebener gewissermassen den Hauptinhalt der einzelnen Titel unter Uebersetzung ihrer betreffenden Zahlen angegebender Papierzettel<sup>1)</sup> durch den Heftfaden zwischen Fol. 3' und 4 gesteckt:

|             |              |            |            |              |
|-------------|--------------|------------|------------|--------------|
| 1           | 2            | 3          | 4          | 5            |
| Iudex       | furr         | pacem      | stuprat    | obprobriorum |
| 6           | 7            | 8          | 9          | 10           |
| Agricolat   | lingna       | poncium    | peccora    | artificat    |
| 11          | 12           | 13         | 14         | 15           |
| Matrimonium | dotat        | villarum   | wnneribus  | vsurpat      |
| 16          | 17           | 18         | 19         | 20           |
| Feodum      | pignorat     | reconuenit | procurator | preconem     |
| 21          | 22           | 23         | 24         | 25           |
| Arengarum   | hospitancium | debita     | fideiussor | testificat   |
| 26          | 27           | 28         |            |              |
| Molitor     | grauat       | currum     | cum        | piscibus.    |

- b) Fol. 7 bis 48' — welche eine von späterer Hand herrührende schwarze wie beispielsweise auch bei den unter den Numern 2 oder 6 aufgeführten Handschriften in der Weise angelegte römische Foliirung von 1 — 42 haben dass je die Rückseite des ersten Blattes und die Vorderseite des zweiten wie sie aufgeschlagen sich zeigen ein Ganzes bilden — füllt das oberbaierische Landrecht selbst unter rothen Ueberschriften seiner 28 Titel, deren betreffende Zahl von späterer Hand je beim Beginne am Seitenrande und durchlaufend oben auf jeder einzelnen Seite der Handschrift unter der Bezeichnung „Capitulum“ angemerkt ist, und unter gleich-

1) Es mag hiezu unten die Handschrift 52 verglichen werden.



falls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, welche bis 247 einschliesslich jedesmal beim Beginne am Rande roth durchgezählt sind.

## 6.

Die aus dem Kloster Raitenbuch oder Rotenbuch stammende Papierhandschrift Cod. germ. 431 der münchener Staatsbibliothek in Quart aus dem Jahre 1390<sup>1)</sup> enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—11 neuer Bezeichnung nach dem gewöhnlichen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Titelüberschriften und jeweiliger rother Anfügung des Folium auf welchem jeder einzelne Artikel sich im nachfolgenden Texte findet;
- b) auf 89 von der gleichen Hand auf jeder Seite oben in der Mitte mit römischen Zahlen in der Weise numerirten Blättern dass immer die beiden sich gegenüberliegenden Seiten des aufgeschlagenen Buches ein Folium bilden, wie beispielsweise auch bei den Handschriften 2 oder 5, und hiebei auch noch gleich die Vorderseite des ersten Blattes mit der Zahl I versehen ist, das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 348 Artikel.

## 7.

Auf 2 ursprünglich nicht bezeichneten und sodann auf 53 von ganz alter Hand am oberen Rande foliirten schönen starken Papierblättern, wovon indessen 3 4 5 wohl schon seit geraumer Zeit zu Verlust gegangen, enthält der früher dem „Geor. Corb. Carl no. ap. py. iu. im. et proc. civ. monac.“ zugehörige Cod. bav. 2150 der münchener Staatsbibliothek in Folio noch aus dem 14. Jahrhunderte von der gleichen Hand

- a) auf den beiden ehemals nicht numerirten noch von dem ursprünglichen Anfange der Handschrift erhaltenen Blättern das unter rothen lateinischen Titelüberschriften geschriebene Artikelverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes von Titel XIII Art. 13 an;
- b) auf den alt bezeichneten Folien 1 und 2 und sodann weiter 6—53' das ober-

1) Am Schlusse unseres oberbaierischen Landrechtes auf dem alten Fol. 89 lesen wir:

Explicit liber de processu iudicij secularis secundum consuetum modum totius terre Babarie, completus anno domini m<sup>o</sup> ccc<sup>o</sup> lxxx in dedicacione sancti Vdalrici beati confessoris atque pontificis.

Quis hoc furetur, tribus lingnis associetur.

Quis me scribebat Vlricus nomen habebat.

Orate pro scriptore.

Finito libro sit laus et gloria Christo.



baierische Landrecht selbst unter rothen Titelüberschriften mit je rothen Anfangsbuchstaben der einzelnen 350 Artikel.

## 8.

Von einer Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes aus dem 14. Jahrhunderte, welcher vorne ein Blatt mit dem Schlusse des Titel- und Artikelverzeichnisses wie dem Publicationspatente und den ersten Artikeln des Landrechtes selbst bis in die Mitte des vierten und hinten mehrere Blätter mit dem Schlusse des Artikels 335 und den drei Titeln 26—28 fehlen, in der fürstlich fürstenberg'schen Bibliothek zu Donau-eschingen gibt Barack in seinem Verzeichnisse der Handschriften derselben Nr. 746 S. 517 und 518 Nachricht.

## 9.

In der imhoff-ebner'schen Bibliothek zu Nürnberg befand sich eine Pergamenthandschrift des oberbaierischen Landrechtes in Folio aus dem 14. Jahrhunderte nach Hirsching's Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Deutschlands III S. 123 und Murr's Memorabilia bibliothecae norimbergensis II S. 91.

## 10.

Von einer Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes aus dem 14. oder 15. Jahrhunderte in Folio auf der Universitätsbibliothek zu Gratz spricht Wattenbach im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 621, und Zahn im Verzeichnisse der Handschriften der genannten Bibliothek S. 26. Nach letzterem findet sich auf dem Vorsetzblatte die Nachricht „Das buech ist des edeln vesten Gabrieln Gündrichingers anno domini 1506“ und etwa hundert Jahre später „Wolffen Hueber statt- vnnnd lanndtrichter zu Kiczpühel zuegehörig“ eingezeichnet.

## 11.

Eine Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes aus dem 14. und 15. Jahrhunderte in Folio auf der Hofbibliothek zu Wien enthält am Anfange das oberbaierische Landrecht nach Homeyer's deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften S. 159 Num. 684.

## 12.

Eine von Heinrich Attenhover im Jahre 1407 auf Papier in Folio gefertigte Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin enthält auf 46 besonders numerirten Blättern das oberbaierische Landrecht nach Homeyer a. a. O. S. 70 Num. 54.

## 13.

Auf 57 Blättern, wovon die ersten 38 mit Ausnahme des fehlenden fünften und des leeren nur inliegenden dreizehnten von derselben Hand welche den Codex gefertigt



je oben in der Mitte roth numerirt sind, enthält der Cod. germ. 314 der münchner Staatsbibliothek auf Papier in Folio aus dem Jahre 1412<sup>1)</sup> von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—3' in je zwei Spalten das erst mit Titel II Art. 14 beginnende unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes, ohne dass übrigens wie es scheint etwas verloren gegangen ist, indem einmal dieser Artikel mit einer grossen Initiale beginnt, indem weiter der auch am Schlusse als solcher bezeichnete erste Sextern ganz in Ordnung<sup>2)</sup> ist, indem ferner die alte Foliirung mit 1 noch in der Mitte des oberen Randes vorhanden, welches dann am Schlusse von Fol. 3' mit dem Anfangsworte „Vmb“ des drittletzten Artikels des 26. Titels abbricht, ohne dass auf der folgenden leeren Seite von Fol. 4 fortgefahren wäre, auf dessen Rückseite der Artikel 5 des Titels 5 eingetragen ist, welcher mit einem Theile des vorhergehenden Artikels im wirklichen Texte am Schlusse des Fol. 15 fehlt;
- b) von Fol. 5 (nach alter Bezeichnung welche die Zahl 5 gar nicht hat gleich 6) bis 57 das oberbaierische Landrecht selbst unter 28 rothen lateinischen Titel- oder Kapitelüberschriften mit gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

#### 14.

Der wohl aus Ingolstadt stammende Cod. manuscr. 232 der münchner Universität auf Pergament in Folio aus dem Jahre 1416 enthält von der gleichen Hand

- a) auf 35 von derselben je oben in der Mitte roth foliirten Blättern das oberbaierische Landrecht, mit Ausnahme des Titulus furtorum ohne eigentliche Titelüberschriften, indem sonst gewöhnlich nur roth „Titulus“ oder „Titulus, ein capitel“ ohne nähere lateinische oder deutsche Bezeichnung gesetzt ist, unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 352 beziehungsweise 353 Artikel, am Schlusse nach dem Judeneide auf Fol. 35' nach dem auch bereits auf Fol. 20 unten an den Rand hingestossenen Seufzer „ach got“ mit der Bemerkung des Schreibers:

Qui me scribebat  
F Rabenstainer<sup>3)</sup> nomen habebat.  
Ille me scripsit,  
dum scolas in Newenstat rexit.

- 
- 1) Nach der am Schlusse der Handschrift auf Fol. 74' von der gleichen Hand gesetzten Bemerkung:  
Nota daz rechtpuch jst auzgeschriben nach Christes gepurd da man zaltt taussentt vnd vier hundert jar vnd in dem zwelfhtenn an sand Lorenczen abent jn dem pfarrhoff zoe Vilczhaim dez mönnad augusti. vnd hatt westellt der vest herr Vlreich Haunczpergar die zeitt gesessen ze Chapfing.
  - 2) Das jetzt als 13 inliegende leere Blatt kann ursprünglich nicht an diesem Orte gewesen sein, sondern soll wohl eigentlich 75 sein.
  - 3) Am unteren Rande der ersten Seite von Fol. 8 steht: G. Rabensteiner.



Sub anno milleno quadringentesimo sextodecimo  
sonat mea kartha  
post Laurenti feria quarta;

- b) unmittelbar darnach auf Fol. 35' und weiteren vier nicht numerirten Blättern unter der rothen Ueberschrift „das ist ein tafel do ma(n) all artikl in findt“ ein nach den betreffenden Blättern der Handschrift in der Weise angelegtes Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes dass wieder keine Zählung der Artikel noch Ueberschriften der Titel oder Kapitel dabei zu finden, sondern nur jedesmal unter den sowohl im Contexte als am Seitenrande roth verzeichneten Folienzahlen beim Beginne der Titel beziehungsweise Kapitel unter einem besonderen Zeichen die Bemerkung „ein capitl“ steht, am Schlusse mit den roth geschriebenen nicht eben einen besonderen schulmeisterlichen Schicklichkeitssinn verrathenden Versen:

Est michi stich  
quasi grif  
fut peim ars  
verdrae dich.

### 15.

Auf sieben ganz unten am Rande der rechten Seite numerirten Sexternen, von deren erstem das erste Blatt freigelassen ist, enthält der ehemals dem Jesuitencolleg zu Mindelheim angehörige nach der Schlussbemerkung in vigilia nativitatıs beatae virginis Mariae anno 1424 auf Papier geschriebene Cod. bav. oder auch germ. 3384 der münchner Staatsbibliothek von der gleichen Hand

- a) ohne den sonst gewöhnlichen Eingang sogleich unter der — nach dem Publicationspatente nochmals gesetzten — Ueberschrift „Capitel der rechten mit seiner zuegehörung“ das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass — ähnlich wie bei den Handschriften 47 oder 48 — je unter den roth geschriebenen deutschen nicht Titeln sondern Kapiteln die Artikel angegeben sind, während am Rande bei jedem Titel dessen laufende Zahl roth und darunter die betreffende Blattzahl des nachfolgenden Textes des Landrechtes selbst grün angemerkt ist;
- b) unter besonderer je in der Mitte des oberen Randes grün bemerkter Blattzählung von 1—69 oder beziehungsweise 70 das oberbaierische Landrecht selbst mit rothen Titel- oder Kapitelüberschriften wie rothen und grünen Anfangsbuchstaben der einzelnen 353 Artikel, nach deren Schlusse die Verse stehen:

Hie hat das lantpuech ein ent.  
Got vns vnser trawren wentt.

Auf den leeren Raum der halben Rückseite zwischen a und b ist von derselben Hand noch nachstehender Artikel eingeschrieben:



Das chain richter vrtailen sull.

Wjr wellen vnd mainen auch, daz chain vnser richter wo der ze gericht sitzt nicht vrtailen sull. Er sol ein verhoerer dez rechtens sein.

Vnd was das puech hat das sol er nicht verrer schieben.

Wes aber daz puech nicht enhat, oder wo zwen artikel ze chrieg wider einander sein, darumb sol der richter fuenf geswornen gelewntter mann an der schranken dar geben die mit den sachen vnuerbannt sein, die das auf ir aid entschaiden.

## 16.

Die aus dem Kloster Schäftlarn stammende<sup>1)</sup> Pergamenthandschrift Cod. germ. 30 der münchner Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1427 enthält auf zehn je am Schlusse unten in der Mitte roth bezeichneten theils Quaternen theils Quintern, wovon der erste Quatern und die Vorderseite des zweiten prachtmässig von anderer bei weitem schönerer Hand geschrieben sind als der übrige bis zur ersten Seite des fünften Blattes des zehnten Quaterns reichende Theil, enthält

- a) auf den ersten 5 Blättern und noch der Vorderseite des sechsten in je zwei Spalten gefertigt das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, welchen von derselben Hand arabische Zahlen beigesetzt sind, während eine spätere schwarz die römischen je mit dem Wörtchen „Capitel“ beigefügt hat, und unter der wieder von der früheren Hand an den äusseren Rand der Spalten bei jedem Artikel roth angefügten theilweise eigenthümlichen römischen Bemerkung seiner durchlaufenden Zahl;
- b) auf der ersten Spalte der Rückseite des bemerkten sechsten Blattes die gewöhnliche Einleitung, abgesehen von der rothen Initiale S schwarz geschrieben;
- c) vom siebenten Blatte an, dessen erste Seite in buntfarbigen die deutschen baierischen mailändischen und andere Wappen einschliessenden Randarabesken mit der den Kaiser Ludwig im Ornate in sitzender Stellung zeigenden Initiale W beginnt, das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, deren jedem wieder wie beim Inhaltsverzeichnisse die betreffenden arabischen Zahlen roth beigesetzt sind, und unter rothen Ueberschriften der je mit rothen und blauen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, welchen jedesmal beim

1) Eine am Schlussblatte des 13 Quaterns nach dem „Stat puoch ze Muenchen“ und dem dazu gehörigen Register roth eingetragene Bemerkung thut uns kund:

Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> xx<sup>o</sup> vij<sup>o</sup> completus est liber iste judicialis ju vigilia sancti Jacobi apostoli per manus domini Pauli Nieuergalt de Wolfferthawsen sub venerabili preposito et domino domino Johanne jn Schefftlarn anno regiminis sui xvij<sup>o</sup> ad honorem et laudem beatorum martyrum Dyonisij episcopi et Juliane virginis patronorum huius ecclesie.

Quicunque vero hunc codicem predicto monasterio subtraxerit, partem habeat coram districto iudice cum Juda domini traditore

Fiat. Fiat. Amen.



Beginne am äusseren Rande roth wieder wie beim Inhaltsverzeichnisse theilweise in eigenthümlicher Bezeichnung die durchlaufende Zahl römisch beigemerkt ist.

## 17.

Die Pergamenthandschrift Cod. germ. 151 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>1)</sup> enthält

- a) auf 3 ursprünglich nicht numerirten Blättern zweispaltig geschrieben das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, ohne Ueberschriften von Titeln, welch letztere indessen als solche insoferne gekennzeichnet sind als der erste Artikel eines jeden mit einem rothen Anfangsbuchstaben beginnt, mit der von späterer Hand jedem Artikel schwarz vorgesetzten durchlaufenden Ziffer;
- b) auf 42 je oben von alter Hand schwarz numerirten Folien das oberbaierische Landrecht selbst, von der nämlichen Hand wie das Inhaltsverzeichniss geschrieben, mit einer von zwei Seiten durch Blatt- und Blütenarabesken mit dem baierischen Rautenwappen umschlossenen Initiale W auf Goldgrund beginnend, wieder ohne Ueberschriften seiner 28 Titel, bei deren Beginn indessen manchmal die rothe Bezeichnung „Titulus“ mit der rothen Ueberschrift des ersten Artikels sich verbunden findet, sowie auch häufig die Initiale eben dieses ersten Artikels bedeutend grösser ist, unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, aber von späterer Hand zu bequemerem Gebrauche so eingerichtet dass je am betreffenden Rande beim Beginne eines Titels die lateinische Bemerkung „Titulus“ mit der entsprechenden Zahl angemerkt und zugleich immer dabei unter dem ständigen Satze „habet articulos“ oder „et habet articulos“ die Zahl seiner Artikel beigefügt ist, von welchen dann jeder selbst wieder am Rande die treffende Zahl schwarz beigeschrieben hat, während überdiess auf jeder Seite oben die Zahl eines jeden Titels unter der Bezeichnung „Ca(pitulum)“ oder „Cap(itulum)“ übergeschrieben ist;
- c) auf der Rückseite des Fol. 42 und der ersten Spalte des nächsten Blattes, dessen übriger Theil weggesehnitten ist, eine von späterer Hand schwarz eingetragene Angabe über den Hauptinhalt der von Fol. 1—22 einschliesslich stehenden Artikel.

## 18.

Auf 9 nicht foliirten und 80 von späterer Hand numerirten Blättern enthält eine auf dem unteren Rande der Vorderseite des ersten foliirten Blattes mit einem Wappen und der herumgeschriebenen Jahrzahl 1429 versehene aus dem kurpfalzbaierischen geheimen

1) Unmittelbar nach dem Schlusse des oberbaierischen Landrechtes ist von der gleichen Hand noch die Urkunde des Herzogs Ludwig über unbillige Weisung und Zeugschaft — vergl. Heumanni opuscula S. 164 — vom 7. September 1428 beigeschrieben.



Landesarchive zu München stammende Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives (B) in Folio von der gleichen Hand

- a) nach dem gewöhnlichen mit einem hübsch grossen Anfangsbuchstaben beginnenden Eingange das unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass jedesmal vor denselben die durchlaufende Numer gesetzt ist,
- b) nach dem Publicationspatente, welches mit der in Randarabesken die oben das baierische Wappen und am linken Seitenrande den deutschen Reichsadler einschliessen angebrachten den Kaiser Ludwig im Ornate und in sitzender Stellung zeigenden Initiale W beginnt, das oberbaierische Landrecht selbst unter 28 lateinischen Titeln mit rothen Ueberschriften in 350 Artikeln gleichfalls je mit rothen Ueberschriften und rothen Anfangsbuchstaben der einzelnen Artikel wieder in der Weise dass deren allerdings nicht durchweg richtige durchlaufende Zahl von der gleichen Hand jedesmal am äusseren Seitenrande der einzelnen roth beigeschrieben ist.

### 19.

Aus einer seinerzeit dem altdorfer Professor der Jurisprudenz Johann Heumann zugehörigen von dem ingolstädter Gerichtschreiber Leonhart Munichmair im Jahre 1432 gefertigten Handschrift<sup>1)</sup> wohl auf Papier, welche

- a) nach der gewöhnlichen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter lateinischen Titelüberschriften,
- b) das oberbaierische Landrecht selbst, gleichfalls unter lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel in 352 Artikeln

enthalten, nach deren Schluss die Bemerkung gestanden:

Das lantpuch hat hie ein endt.

Got vns allen kummer wendt,

vnd mach vns aller sünden frey.

Des helf vns die edel juncfraw Marey. amen.

ist die von dem genannten Gelehrten in seinen *Opuscula quibus varia juris germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur* S. 23—36 und S. 54—144 besorgte Ausgabe hergestellt.

### 20.

Die aus dem Kloster Tegernsee<sup>2)</sup> stammende Papierhandschrift Cod. germ. 325

1) Nach folgender an ihrem Schlusse angebrachten Bemerkung:

Diss puch hat geschriben Leonhardus Munichmair die zeit gerichtschreiber zu Ingolstat.

Vnd ist geendet worden des sampstags an sand Thomas des heyiligen zwelfpoten abent in dem zwai vnd dreissigsten iar nach vierzehen hundert iaren der gepurd Christi Jesu vnsers lieben herren.

2) Gleich auf Fol. 1 findet sich am unteren Rande folgender Eintrag:

Tegernsee dem cloester gehoert das puech zue. Erkauft von den erben des wirdigen

Aus d. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XI. Bd. I. Abth.



der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1435 enthält von der gleichen Hand

- a) Fol. 1—3' nach der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung ein unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragenes Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes;
- b) Fol. 4—47 dieses selbst unter 28 lateinischen Titeln mit rothen Ueberschriften in 350 Artikeln wieder je unter rothen Ueberschriften mit rothen Anfangsbuchstaben. Behufs bequemerer Auffindung ist von späterer Hand jedesmal bei Beginn eines neuen Titels dessen betreffende Zahl schwarz theils an dem obern Rand theils an dem Seitenrand bemerkt.

## 21.

Die schöne Pergamenthandschrift Cod. bay. 1527 der münchener Staatsbibliothek in Folio mit breitem Rande, im Jahre 1436 von der Hand des landsberger Notars Peter Kaufringer<sup>1)</sup> ohne Zweifel für die Stadt Schongau gefertigt, enthält

- a) nach Verlust des ersten Blattes, auf welchem sicher die gewöhnliche Einleitung und von dem Inhaltsverzeichnisse des oberbaierischen Landrechtes die ersten drei Titel standen, auf Fol. 2—6 alter rother Bezeichnung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes vom Titel IV angefangen, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, welchen je am Rande unter der Bezeichnung „Capitulum“ die treffende arabische Zählung roth beigeschrieben ist, während in einer besonderen Spalte am Ende der Zeilen der einzelnen Artikel jedesmal das Folium roth eingeschrieben ist auf welchem sie im nachfolgenden Texte zu finden;
- b) von Fol. 7—42 wieder der alten rothen je oben in der Mitte angebrachten römischen Numerirung das oberbaierische Landrecht selbst, mit der grossen Initiale W beginnend, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, deren betreffende Zahl roth wieder unter der Bezeichnung „Capitulum“ römisch an den Rand bemerkt ist, und deren erster Artikel meistentheils mit einer grösseren Initiale beginnt, und gleichfalls unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, nach deren Schluss die Bemerkung

explicit liber de processu iudicij secularis secundum modum consuetum regionis Babarie

steht, worauf noch der Judeneid folgt.

Zur Erleichterung des Aufschlagens sind je beim Beginne eines Titels rosaroth

---

herren her Hannsen Pächler vicari zu Egern, der gestorben ist jm iar 1535 am achten tag des brachmonats, dem got genedig sey. Amen.

- 1) Am Schlusse der ganzen Handschrift auf S. 200 der neuen Zählung lesen wir:

Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto schriptum est hoc opus per manus Petri dicti Kaufringer, tunc temporis notarius ciuitatis Lanndspurg.



Lederstreifen an den äusseren Rand der Handschrift aufgeklebt, von welchen indessen der über den Rand herausgestandene Theil durchwegs zu Grunde gegangen.

## 22.

Die aus dem Kloster Benedictbeuren stammende Papierhandschrift *Cod. germ. 545* der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1436<sup>1)</sup> enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—4 in je zwei Spalten geschrieben nach der gewöhnlichen roth eingetragenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, in der Weise dass bis zum Titel XIII einschliesslich deren Ueberschriften (mit Ausnahme beim zweiten, welche schwarz ist) roth bemerkt, von da an aber nicht mehr in die betreffenden leeren Räume eingesetzt sind, und dass auf der ersten Seite von Fol. 1 schwarz und sodann auf der zweiten von Fol. 1 wie auf der ersten von Fol. 2 bis an deren Ende roth die durchlaufende Zahl der Artikel jedem einzelnen bis 166 einschliesslich beigemerkt ist;
- b) von Fol. 5—44 das oberbaierische Landrecht selbst unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften seiner je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, deren durchlaufende Zahl von 28 an bis zum Schlusse jedem einzelnen am äusseren Rande fast ohne Ausnahme roth beigemerkt ist, am Schlusse mit der Bemerkung:  
*Explicit liber iuris domini Ludwici imperatoris Romanorum et ducis Ba-*  
*uariorum,*  
 und der Benennung des Schreibers Wartholomeus Prensweckel de Landsperg;
- c) von Fol. 44'—48' ein mit durchlaufender Artikelzählung eingeschriebenes Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter den nebenbemerkten roth geschriebenen Titeln desselben und theilweise auch besonderen willkürlich geschaffenen Untertiteln hiezu.

## 23.

Der seinerzeit im Besitze des „Joannes Henricus à Starzhausen“ und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eines „Puechperger“ befindlich gewesene *Cod. germ. 700* der

1) Nach der auf die Beendigungsworte „Explicit liber iuris“ und dem auch auf Fol. 44 begegnenden Namen des Schreibers „Wartholomeus Prensweckel“ folgenden Schlussbemerkung auf Fol. 48':

Do der chaiser von Kriechen bechert wård zw Pasel zw cristenlichem gelauben, das beschach in dem xxxvj jar.

Got siczt an dem rechten.

Hie ligent die herren pei den chnechten.

Da gee wir all da pey.

Wer wais, wer herr oder chnecht sey.



münchener Staatsbibliothek in Quart, im Jahre 1442<sup>1)</sup> geschrieben, aus sechs Sexternen in der Weise gebildet dass jedesmal deren äusseres und inneres Pergamentblatt vier dazwischen gebundene Papierblätter umschliessen, enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—69, wovon aber durch Ueberschlagen die zweite Seite des Fol. 63 und die erste des Fol. 64 leer geblieben, unmittelbar nach der gewöhnlichen Einleitung das oberbaierische Landrecht, mit Ausnahme der ersten Titelrubrik unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 346 beziehungsweise 347 Artikel;
- b) von Fol. 69' Sp. 1— 72' Sp. 2, den Schluss des sechsten Sexterns, zweispaltig geschrieben das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, dessen Schluss etwa von der Mitte des Titels XVIII ab mit dem folgenden Sextern herausgerissen worden zu sein scheint und nunmehr verloren ist.

## 24.

Eine Papierhandschrift in Folio vom Jahre 1446 im Stifte Mölk, welche das oberbaierische Landrecht enthält, ist im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI S. 193 erwähnt.

## 25.

Die ehemals in das Kloster Benedictbeuren gehörige Papierhandschrift Cod. germ. 240 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1448 enthält von der gleichen Hand

- a) auf 5 Blättern in je zwei Spalten geschrieben nach der gewöhnlichen roth eingetragenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, deren erstem noch zwei roth ausgezeichnete Unterabtheilungen „vmb vorsprechen“ und „vmb verschaiden sache“ eingefügt sind, und in der Weise für den Gebrauch eingerichtet dass jedem Artikel am Rande roth das Folium beigeschrieben ist auf welchem er im folgenden Texte zu finden;
- b) auf einem nicht gezählten und sodann 70 von derselben Hand roth numerirten Folien das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, welchen je beim Beginn am Rande von späterer

1) Nach dem den Schluss des oberbaierischen Landrechtes bildenden Judeneide findet sich auf Fol. 69 die Bemerkung:

Sit laus deo glorioso qui regnat sine fine.

Finitus est lieber iste jn die sancti Gotheardi almi pontificis anno domini 1442.

2) Am Schlusse der nach dem oberbaierischen Landrechte von Fol. 70—85 von der gleichen Hand eingetragenen Stadtrechtsartikel findet sich roth geschrieben die Bemerkung:

Finitus est liber iste feria 6<sup>ta</sup> ante misericordia domini. et est inceptus feria quarta ante palmarum. et est factum per manus Goetfridi Harder de Haustetn anno etc. 1448.



Hand schwarz die betreffende Zahl unter der Anführung „das erst u. s. w. capitel“ beigelegt ist, und rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

## 26.

Die aus Ingolstadt stammende Papierhandschrift 231 der münchener Universitätsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1448 enthält von der gleichen Hand

- a) auf 6 nicht numerirten Blättern ohne allen und jeden Eingang das ohne Titelausscheidung eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes, welchen je am Rande die Zahl des Blattes auf welchem sie im nachfolgenden Texte zu finden beigelegt ist;
- b) auf gleichzeitig oder jedenfalls nicht viel jünger foliirten 58 Blättern unter rothen Ueberschriften und je mit rothen Anfangsbuchstaben der 346 Artikel das oberbaierische Landrecht selbst, wieder ohne alle und jede Titelausscheidung.

## 27.

Der ehemals der „Cella s. Mariae inter Prenberg et Wörth“ angehörigen Papierhandschrift Cod. bav. 2156 der münchener Staatsbibliothek in Folio ist nach einem interessanten aber nicht vollständig erhaltenen im 15. Jahrhunderte zusammengeschriebenen Urkundenbuche von Ingolstadt von Fol. 71 an, dessen oberer Rand stark in die Schrift hineingerissen ist, das oberbaierische Landrecht beigelegt, ohne die gewöhnliche Einleitung und ohne das ihr sonst folgende Inhaltsverzeichniss äusserst hübsch und zierlich in guter Zeit des 15. Jahrhunderts unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel geschrieben, welchen am Rande unter der Bezeichnung „Capitulum“ die betreffenden Zahlen roth beigelegt gewesen, die durch starkes Beschneiden theilweise mehr oder weniger gelitten haben, und weiter gleichfalls unter rothen Ueberschriften der 348 beziehungsweise 350 Artikel.

## 28.

Die Papierhandschrift Cod. germ. 548 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus guter Zeit des 15. Jahrhunderts enthält von der gleichen Hand

- a) auf 4 nicht numerirten Blättern ohne die gewöhnliche Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter den rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Artikel, welchen je am Rande an den betreffenden Stellen die Folien des nachfolgenden Textes von derselben Hand roth vorbemerkt sind;
- b) auf 43 wieder von derselben Hand je oben in der Mitte mit römischen Zahlen roth bezeichneten Folien das oberbaierische Landrecht selbst unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 348 Artikel.

## 29.

Der ehemals im Besitze „Joh. Alberti Widmanstadij“ gewesene sodann „ex electorali



bibliotheca serenissimorum utriusque Bauariae ducum“ überkommene Cod. germ. 302 der münchener Staatsbibliothek in Folio auf Papier aus guter Zeit des 15 Jahrhunderts enthält von der gleichen Hand

- a) auf 7 ursprünglich nicht numerirten Blättern nach dem gewöhnlichen roth geschriebenen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, deren betreffende Zahl jedesmal unter der Bezeichnung „Capitulum“ am Rande roth angemerkt ist, und unter Aussetzung einer besonderen Columnne in welcher jedem Artikel das Folium roth beigesetzt ist auf welchem er im folgenden Texte zu finden;
- b) auf 73 je oben in der Mitte roth numerirten Blättern das oberbaierische Landrecht selbst wieder unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, deren betreffende Zahl jedesmal unter der Bezeichnung „Capitulum“ am Rande roth angemerkt ist, und unter gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 349 beziehungsweise 350 Artikel, deren Schluss der Judeneid bildet, und deren Zählung am unteren Rande der ersten Seite des Fol. 73 in folgender — allerdings nicht richtiger — Weise angedeutet ist: ccc vnd lij artickel.

### 30.

Eine Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes aus der ersten Hälfte des 15 Jahrhunderts, welcher ein Verzeichniss der einzelnen Titel und Artikel nicht beigegeben ist, in der fürstlich fürstenberg'schen Bibliothek zu Donaueschingen erwähnt Barack in seinem Verzeichnisse der Handschriften derselben Num. 747 S. 518.

### 31.

Die aus dem Kloster Tegernsee übernommene Papierhandschrift Cod. germ. 546 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1450<sup>1)</sup> enthält von der gleichen Hand

- a) auf drei nicht numerirten Blättern nach der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung das unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes;
- b) von Fol. 1—39' welche von der gleichen Hand je oben in der Mitte mit rothen

1) Nach der am Schlusse des Stadtrechtes auf dem alt numerirten Fol. 94' von der gleichen Hand gesetzten Bemerkung:

Anno etc. 14:50<sup>o</sup> Johann Franckenstainer.

Einer auf dem noch beiliegenden vorderen Pergamentvorsetzblatte gemachten Einzeichnung eines ehemaligen Besitzers entnehmen wir, dass ihm diese Handschrift accommodavit Petrus Rehtaler abm Knollersperg anno domini etc. 94<sup>to</sup> jn crastino purificationis Mariae virginis, und zwar im Wege des Tausches gegen eine Postilla evangeliorum et epistolarum per totum annum und gegen unum Librum jmpressum simile vulgariter ain tewtsch gedruckts rechtpuech payrisch.



arabischen Ziffern bezeichnet sind das oberbaierische Landrecht selbst unter rothen lateinischen 28 Titelüberschriften und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel. Zu bequemerem Gebrauche sind je die betreffenden Zahlen der Titel in der äusseren Ecke des oberen Randes angemerkt, und den unter sie gehörenden Artikeln am Seitenrande je am Anfange die betreffenden Zahlen vorgesetzt.

### 32.

Auch in dem sogenannten Codex hortlederianus auf Papier in Grossfolio aus der Mitte des 15 Jahrhunderts auf der Universitätsbibliothek zu Giessen, worüber Homeyer's deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften S. 96 Num. 244 und des Baron von Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum S. 90—92 zu vergleichen, findet sich das oberbaierische Landrecht.

### 33.

Die aus dem Kloster Ettal stammende<sup>1)</sup> Pergamenthandschrift Cod. germ. 35 der münchener Staatsbibliothek in Quart aus dem Jahre 1453<sup>2)</sup> enthält von der gleichen Hand

- a) auf 7 ursprünglich nicht numerirten Seiten zweispaltig eingetragen nach dem gewöhnlichen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass jeder rothen lateinischen Ueberschrift der 28 Titel auch roth die deutsche Zählung als „daz erst capitel, das ander capitel“ u. s. w. vorbemerkt ist, und dass von derselben Hand zu den betreffenden Artikeln roth das Folium sich eingeschrieben findet auf welchem sie im folgenden Texte stehen, wozu noch eine spätere Hand schwarz die die einzelnen Artikel jedes Titels treffende Zahl an deren Beginn gesetzt hat;
- b) auf der Rückseite des letzten Blattes dieses Inhaltsverzeichnisses, welche von derselben Hand mit 1 oben in der Mitte roth bezeichnet ist, wie sodann je oben in der Mitte diese rothe Zählung für die Folien bis zu Ziffer 48 durchgeht, das

1) Nach folgender oben auf der Rückseite des ersten Blattes des ersten Quaterns eingetragener Bemerkung:

Iste liber judicialis conperatus est per reuerendum in Christo patrem et dominum dominum Symonem abbatem incliti monasterij Etal in districtu Ammergaew, positus ob combustionem consimilis libri judicialis per omnia quem serenissimus princeps et dominus dominus Ludwicus Romanorum imperator felicis recordacionis illuc iussit dari et poni.

Facta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo quadringentesimo quinquagesimo 3<sup>o</sup>, ipsa feria 6<sup>ta</sup> proxima post festum sanctum penthecosten.

2) Nach der auf den Judeneid auf Fol. 48 noch folgenden rothen Schlussbemerkung:

Anno domini m<sup>o</sup>. cccc<sup>o</sup>. liij<sup>o</sup>. jn die sancti Vitalis martiris finitus est liber iste per me Johannem Ringen tunc scriptor judicij jn Murnaw.



oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, welchen jedesmal wieder die vorhin bemerkte deutsche Zählung vorgeht, und unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 351 Artikel, welchen sich noch der Judeneid unter dem Rubrum „das ist der aid den die juden durch recht swern suellen vnd der gewoenleich ist“ anschliesst. Wie beim Inhaltsverzeichnisse hat eine spätere Hand schwarz die die einzelnen Artikel jedes Titels betreffende Zahl am Rande an deren Beginn beigemerkt. Auch sind zum Behufe des leichteren Aufschlages kleine über den Rand der Handschrift herausstehende Pergamentzettelchen mit Angabe der Zahl jedes einzelnen Titels immer den Folien auf welchen sie beginnen aufgeklebt.

## 34.

Die aus dem Kloster Tegernsee stammende Papierhandschrift Cod. germ. 549 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1454 enthält von der gleichen Hand

- a) nach dem gewöhnlichen Eingange am Beginne des Fol. 1 von Fol. 1'—5' das unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter jedesmaliger rother unmittelbarer Vorsetzung der durchlaufenden Zahl seiner Artikel;
- b) von Fol. 6—55 das mit einer grossen von farbigen Randarabesken eingeschlossenen den Kaiser Ludwig im Ornate in sitzender Stellung zeigenden Initiale W beginnende oberbaierische Landrecht selbst unter rothen Ueberschriften seiner 28 Titel und 350 Artikel, in der Weise dass jedesmal der erste Artikel eines Titels mit einer grösseren verschiedenfarbigen Initiale, die übrigen mit rothen Anfangsbuchstaben beginnen, und einem jeden derselben die durchlaufende Zahl bei seinem Beginne am Rande roth vorgesetzt ist.

Der nach dem Schlusse des Ganzen noch übrige Raum der Vorderseite des Fol. 55 enthielt eine roth geschriebene Bemerkung in fünf Zeilen, welche mit dem ganzen übrigen sonst leeren Reste der Seite braunschwarz überstrichen ist, so dass sich mit vollkommener Sicherheit nur mehr „anno millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto in octava nativitatis sanctae Mariae virginis“ entnehmen lässt.

## 35.

Eine zweispaltige Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives (C) in Folio aus dem Jahre 1454 enthält von der gleichen Hand

- a) auf 3 nicht paginirten Seiten ohne die gewöhnliche Einleitung sogleich ein Verzeichniss nicht von 28 sondern von 29 — indem nach 23<sup>1)</sup> als 24 unter

1) Titulus. vmb gelit das verpoten wirdt in ains manns gewalt.  
Das xxij kapitel.



dem besonderen Kapitelrubrum „ymb briue vnd hantfest“ ein nicht in allen Landrechtsexemplaren vorkommender Artikel aufgenommen ist — deutschen Kapiteln des oberbaierischen Landrechtes je unter der rothen Ueberschrift „Titulus“ mit der unmittelbar folgenden Einzeichnung des ersten darunter fallenden Artikels und unter Vorsetzung der anfangs rothen und nach Ablauf des Alphabetes grünen Buchstaben von a bis z und dann a bis f als leicht auffallender Numerirung derselben;

- b) das oberbaierische Landrecht selbst, in der Weise dass unter den gewöhnlichen lateinischen rothen oder grünen Titelüberschriften die einzelnen 348 Artikel wieder je unter rothen oder grünen Ueberschriften mit dergleichen Anfangsbuchstaben auf nicht paginirten Blättern stehen, welchen je am oberen Rande die schon bemerkten zur Zählung der Titel oder Kapitel dienenden Buchstaben des Alphabetes von derselben Hand roth übergesetzt sind. Am Schlusse ist auf der ersten Spalte der Rückseite des Blattes nach „Deo gratias“ noch roth angemerkt:

Das lantpuch hatt ein end. Gott sen(d) vns gesund.

Das hat geschriben Andreas Rackendorffer an pfincztag vor sand Lorenczen tag anno jm liij jar etc.

Von mir albeg etc.

In der zweiten vom Texte selbst nicht mehr gefüllten Spalte scheint etwas gestanden zu haben was seinerzeit Jemanden Veranlassung gegeben mit einem Messer die betreffende Stelle herauszuschneiden, wodurch auch der auf der Vorderseite stehende letzte Artikel des Titels über Lastfuhrwerk fast ganz mit verschwunden ist.

Noch mag bemerkt sein, dass ein leerer Raum vor dem 8 Titel *super conditionibus pontium et theloniorum et navigantium* mit einer früher wie es scheint mit Papier überpappten auf den Zoll bezüglichen Zeichnung ausgefüllt ist, sowie dass einen andern leeren Raum vor dem 14 Titel *offensarum et poenarum super vulneribus et homicidiis* ein auf die Verwundung mit scharfem Orte sich beziehendes Bildchen von drei Personen zeigt, deren mittlere wie es scheint vor Schrecken die Hand darüber zusammenschlagen will dass die links stehende den „ortt“ zu gefährlichem Hiebe erhoben hat, und der rechts stehenden (neben deren stark geschwellenem Kopfe „wunten“ steht) beide Hände und darüber noch der rechte Arm unter heftigem Blutgeriesel zu Boden entfallen.

### 36.

Die Pergamenthandschrift des münchener Stadtarchives Num. XIII in Folio aus dem Jahre 1455<sup>1)</sup> enthält von der gleichen Hand

1) Am Schlusse des oberbaierischen Landrechtes auf der Rückseite des altbezeichneten Fol. 50 hat der Schreiber nachstehende Bemerkung angefügt:

Scriptor Albertus Hösch de Cronach kathredalis et modista Monaco etc. sub anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> quinquagesimo quinto, sabbato post festum sanctum Martinj.

Aus d. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XI. Bd. I. Abth.



- a) auf der Rückseite des ersten Blattes roth eingetragen ein lateinisches Verzeichniss der 28 Titel des oberbaierischen Landrechtes je unter Beifügung der Folien auf welchen selbe im nachstehenden Texte selbst beginnen;
- b) auf den folgenden vier Blättern und der Vorderseite des fünften nach dem gewöhnlichen roth geschriebenen Eingange je in zwei Spalten angelegt das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Titelüberschriften, und mit rother Beifügung der durch das ganze Landrecht fortlaufenden Zahl der Artikel bei jedem einzelnen am Rande;
- c) von der Rückseite des fünften Blattes, welches als Folium 1 gilt, auf 50 von der gleichen Hand je oben in der Mitte mit rothen römischen Zahlen bezeichneten Blättern das oberbaierische Landrecht selbst, mit einem feingemalten Bildchen beginnend, welches den Kaiser Ludwig mit der Krone in hohem gothischen Stuhle sitzend und in beiden Händen die Goldinitiale W haltend darstellt, woneben am äusseren Rande zwei zierlich gemalte Wappen sich finden, auf Goldgrund der zweiköpfige Reichsadler mit den baierischen Wecken im Herzschild. und darunter in weissem Felde der Mönch in schwarzer gelbverbrämter Kutte mit rothem Scheine um das Haupt und rothen Schuhen wie mit rothem Buche in der linken Hand, bis zum Titel XVI einschliesslich unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, von da ab unter deutschen<sup>1)</sup> dergleichen, welchen jedoch die lateinischen von derselben Hand an den Rand beigemerkt sind, und unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

Zur Erleichterung des Gebrauches endlich hat eine spätere Hand auf dem dem Vorderdeckel aufgeklebten Blatte das deutsche Verzeichniss der 28 Titel oder Kapitel eingetragen, und deren arabische Zählung oben an den Folien des Textes angemerkt auf welchen selbe beginnen.

### 37.

Das oberbaierische Landrecht vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 in der im Benedictinerstifte sanct Peter zu Salzburg befindlichen Papierhand-

1) Dye punt von dem rechten vmb pfantschaft.

Dye punt von verchafften die fur gewysz geben werdent.

Dye punt von der chlagfurer rechten vnd wie man sie bestatten sol.

Dye punt von den schergen vnd von iren dienärn.

Dye punt von den diensten vnd tagwerchen den richtern vnd irn vndertanen zuo tun.

Dye punt von rechten tafferen vnd wirtten vnd schencken.

Dye punt der sich bekumert mit recht vmb gelt vnd vmb den schaden dar zuo.

Dye punt von der gewiszhait der porgen.

Dye punt von zeug.

Dye punt von mülneren vnd von mülen.

Dye punt von den geladen wagen.

Dye punt vmb pusz von vischen.



schrift IV 25 in Oktav aus dem Jahre 1460 ist im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 614 verzeichnet.

### 38.

Die ehemals im Kloster Rebdorf befindlich gewesene<sup>1)</sup> Papierhandschrift Cod. germ. 619 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1462<sup>2)</sup> enthält nach einem grossen Confessionale von der gleichen Hand

- a) von Fol. 273'—280' neuer Bezeichnung nach der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel und mit schwarzer Beifügung der Folien auf welchen im nachfolgenden Texte die einzelnen Artikel zu finden, welchen beim ersten Titel und noch beim ersten Artikel des zweiten Titels eine spätere Hand theilweise die für den Fall treffende „Pena“ beige setzt hat;
- b) unmittelbar darauf von Fol. 280' Sp. 1 — 339 Sp. 1 auf 59 von alter Hand je oben in der Mitte mit arabischen Zahlen bezeichneten Blättern je zweispaltig geschrieben das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 351 beziehungsweise 354 Artikel.

### 39.

Die aus der Bibliothek der regulirten Chorherren zu Diessen stammende Papierhandschrift Cod. germ. 544 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1464<sup>3)</sup> enthält von der gleichen Hand

- 1) Am unteren Rande der ersten Seite von Fol. 1 ist bemerkt:  
*Fredericus Weigman jngolst. j. v. studiosus confessionale hoc celeberrimo monasterio rebdorffensi mittit.*
- 2) Am Schlusse unseres oberbaierischen Landrechtes auf Fol. 339 Sp. 1 hat der Schreiber die Bemerkung beige gefügt:  
*Hye habent die gaistlichen vnd weltlichen recht ain endt.  
 Got vns aller kummer wendt. amen.  
 Scripta per me Petrum Prueler cappellanum in Brawnaw.  
 Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxiij<sup>o</sup>.*
- 3) Am Schlusse der auf das oberbaierische Landrecht von Fol. 44—59 folgenden münchener Zunft- und Handwerksbestimmungen ist nämlich roth bemerkt:  
*Anno domini m<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> lxiij jn die sanctj Ambrosy episcopi hora quasi decima.*  
 An der Jahrzahl ist indessen die Ziffer *iiij* schwarz durchstrichen und die schwarze Zahl *v* übergeschrieben.  
 Die erstere wird wohl für die richtige zu halten sein, wenn man am Schlusse des von Fol. 60—105 folgenden münchener Stadtrechtes unten auf Fol. 105 von derselben Hand welche die drei Stücke dieses Codex gefertigt schwarz die Jahrzahl 1464 in der Weise bemerkt findet dass die ersten drei Zahlen arabisch geschrieben und die Schlussziffer römisch *iiij* gegeben ist.



- a) von Fol. 1<sup>b</sup>—4' nach der gewöhnlichen schwarz geschriebenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 je beim Beginn am Rande von derselben Hand theils arabisch theils römisch numerirten Titel;
- b) von Fol. 5—43' das oberbaierische Landrecht selbst — unter dem oben in der Mitte roth bemerkten Titel „das landpuoch“ im Gegensatze zu dem von Fol. 60—105 unter der rothen Ueberschrift „Statpuech“ folgenden oberbaierischen Stadtrechte — unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 wieder theils arabisch theils römisch numerirten Titel, und gleichfalls rothen Ueberschriften seiner je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

## 40.

Die aus dem Kloster Tegernsee stammende Papierhandschrift Cod. germ. 223 der münchener Staatsbibliothek in Folio enthält je in zwei Spalten von Johann Meylinger aus Wasserburg wohl im Jahre 1465<sup>1)</sup> geschrieben

- a) von S. 313—321' nach dem gewöhnlichen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel, welchen sogleich jedesmal theilweise roth meistens aber grün in dem Sätzchen „das x capitel hat x artickel“ die darunter fallende Zahl der Artikel beigefügt ist, während jedem einzelnen Artikel die durch das ganze oberbaierische Landrecht fortlaufende Numer vorne beigemerkt ist;
- b) S. 325—439 Sp. 1 das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, welchen wieder wie beim Inhaltsverzeichnisse

- 1) Auf der Vorderseite des Blattes vor dem unserem oberbaierischen Landrechte von S. 53—312 vorangehenden sogenannten schwäbischen Land- und Lehenrechte bemerkt er: *anno domini nostri Jesu Christi millesimoquadringsesimosexagesimoquarto jn aduentu eius feria 2<sup>a</sup> post festum Lucie virginis jncepi hunc librum.*

Am Schlusse des sogenannten schwäbischen Landrechtes auf S. 233 Sp. 2 lässt er sich folgendermassen vernehmen: *anno domini 1465 feria 6<sup>ta</sup> ante jnuocauit sew dominica in albis.*

Herr Hanns Meylinger

ein herr an als geuaer.

Hat er aber nicht wolgeschriben,

so hat er doch dy muessigen weil verdriben.

Und am Schlusse des sogenannten schwäbischen Lehenrechtes auf S. 312 Sp. 1 wieder:

Das puech hat geschriben

vnd hat dy weil vertriben

ain herr an als geuaer —

wolt got das also waer —

mit namen her Hanns Meylinger

ze Wasserburg in der stat.

Vnd ist verpracht an mittwochen vor letare vnd nach sand Benedicten tag jm lxx jare.



theilweise roth und theilweise grün jedesmal in dem Sätzchen „das x capitel hat x artickel“ die darunter fallende Zahl der Artikel unmittelbar beigesetzt ist, und unter rothen Ueberschriften der 350 beziehungsweise 352 Artikel, welchen immer auch roth die durch das ganze Landrecht fortlaufende Zahl beigemerkt ist.

#### 41.

Die aus dem Kloster Niederaltaich stammende in zwei Spalten geschriebene Papierhandschrift Cod. germ. 1135 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1467<sup>1)</sup> enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1 Sp. 1 — Fol. 4 Sp. 1 nach dem gewöhnlichen Eingange das Inhaltsverzeichnis des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Titelüberschriften und mit einer den einzelnen Artikeln roth beigefügten römischen Zählung welche ohne Zweifel auf die beim Binden weggeschnittene Numerirung der falsch gezählten 44 alten Folien sich bezieht;
- b) von Fol. 5 Sp. 1 — Fol. 53 Sp. 2, nach Verlust eines das Publicationspatent und den Anfang des oberbaierischen Landrechtes bis zu den Worten des Tit. I Art. 4 „der schranken recht ist“ einschliesslich enthaltenden Blattes, das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel.

#### 42.

Eine ehemals dem Rentmeister Jorg Ettlinger zu Wasserburg angehörige Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes in Folio aus dem Jahre 1467, gegenwärtig Manusc. germ. 694 in Folio der königlichen Bibliothek zu Berlin, ist in Homeyers deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters (1856) S. 70 Num. 49 verzeichnet.

#### 43.

Der ex donatione molliana stammende Cod. moll. 363 der münchener Staatsbibliothek, auf Papier im Jahre 1468 von der Hand des wolfratshauser Gerichtschreibers Jakob Peck von Riedlingen<sup>1)</sup> gefertigt, enthält

- 1) Am Schlusse von Fol. 53 Sp. 2 ist bemerkt:  
Finitum anno etc. 67<sup>mo</sup> in die Marie niuis.  
Arenstorffer.
- 2) Am Schlusse hat er roth die Bemerkung gesetzt:  
Actum an pfincztag post jnuocaut jn der vasten anno lxxvij.  
Jacob Peck von Riedlingen, die zeit gerichtschreiber zu Wolferczhawsen.  
Auch die sogleich unter Num. 44 folgende Handschrift ist von „Jacob Beck von Ruedlingen“ gefertigt.



- a) je in zwei Spalten geschrieben nach dem gewöhnlichen roth eingetragenen Eingange das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel und rother römischer Bezeichnung ihrer laufenden Zahl am Rande, und weiter unter rother Anmerkung der jeden darunter fallenden Artikel treffenden Numer mit arabischen Zahlen;
- b) das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel, deren betreffende Numern jedesmal beim Beginne am äusseren Rande und sodann auf jeder Seite oben in der Mitte roth beigemerkt sind, und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 351 Artikel.

## 44.

Die „ex electorali bibliotheca serenissimorum utriusque Bauariae ducum“ überkommene Papierhandschrift Cod. germ. 245 der münchener Staatsbibliothek in Folio, von „Jacob Beck von Ruedlingen“ im 15 Jahrhunderte<sup>1)</sup> gefertigt, enthält

- a) von Fol. 1—47 das oberbaierische Landrecht, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 349 Artikel;
- b) von Fol. 47' bis an den Schluss der ersten Seite des Fol. 48 je in zwei Spalten geschrieben ein bis Titel IX Art. 7 einschliesslich reichendes Verzeichniss der Anfänge der einzelnen Artikel des oberbaierischen Landrechtes, mit rothen an den Rand gesetzten Schlagworten einzelner Gruppen, nämlich: vmb furbott, vmb vorsprechen, vmb schidlawt, vmb jnzicht, von diebstall, von fridprechen, von notnuft, vmb scheltwort, vmb schaden an wismat, vmb gewunes holcz, von pruckhay, von vich.

## 45.

Die Papierhandschrift Cod. germ. 543 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem Jahre 1469<sup>2)</sup> enthält von Fol. 77—129 mit der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung aber ohne das sonst folgende Inhaltsverzeichniss das oberbaierische Landrecht unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen

1) Auch die so eben unter Num. 43 besprochene Handschrift vom Jahre 1468 ist von „Jacob Peck von Riedlingen, die zeit gerichtschreiber zu Wolferezhawsen“ gefertigt.

2) Nach der am Schlusse der von derselben Hand dem oberbaierischen Landrechte unmittelbar unter dem Rubrum „sequitur iudicium civitatum“ von Fol. 129—148 angereihten sogenannten Stadtrechtsartikel unten auf Fol. 148 eingeschriebenen Bemerkung:

Per me Fridericum Stralhaymmer.

Finitus est iste liber hora tertia statim tacta proxima die post sanctum Gregorium anno domini milesimo quadragintesimo cccc<sup>o</sup> sextuagesimo nono.



Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, deren letzter nach den beiden des Titels über den Fischdiebstahl noch der „umb täg nemen“ ist.

## 46.

Die Papierhandschrift Cod. germ. 216 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus der Scheide des dritten und letzten Viertels des 15 Jahrhunderts<sup>1)</sup> enthält in einer im Jahre 1476 von dem Deutschschulmeister Christof Hueber<sup>2)</sup> zweispaltig geschriebenen Partie von Fol. 24—77'

- a) auf 37 je in der Mitte gleich anfänglich roth numerirten Folien, von deren letztem noch auf die erste Spalte der Vorderseite geschrieben ist, das oberbaierische Landrecht ohne Ausscheidung in Kapitel oder Titel, unter einem rohen den Kaiser Ludwig im Ornate in sitzender Stellung zeigenden Bilde mit der blauen Initiale W beginnend, unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 349 beziehungsweise 350 Artikel, deren Schluss „der judn aid den sie in der stat ze Munchen gewonleich swerent“ bildet, worauf die Bemerkung steht:  
Hie endet sich das landpuech mit allen artikell vor geschriben gar chlarlichen;
- b) nach den unmittelbar daran geknüpften Stadtrechtsartikeln von Fol. 73' bis in die erste Spalte von Fol. 76 unter der rothen Ueberschrift „das reigister der artickel nach der kurz wo man es vinden soll. suecht das hier nach der zal“ das Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass

- 1) Am Schlusse des von derselben Hand geschriebenen von Fol. 78—150' reichenden sogenannten schwäbischen Land- und Lehenrechtes ist die Jahrzahl 1475 schwarz beigemerkt.

Auf dem inneren Blatte des Hinterdeckels finden wir roth oberhalb dem Wappen des Christof Hueber von dessen Hand bemerkt: Anno domini tausendt vierhundert vnd jn dem sechs vnd sibenzigisten jar an sand Lorenczen tag des heiligen marttrers sind die kaiserlichen recht vnd land ret ze Bairen auch lehenrech mit sambt der stat recht von Munchen vollent worden. zw Dingelfing teutscher schuelmaister.

Am Schlusse einer von Fol. 5—14 reichenden deutschen Rhetorik lesen wir: explicit rethorica wlgaris per me Kristofforum Hueber rechktr deodunicorum Landshuete anno 1477.

Ebenso am Schlusse einer von Fol. 151—159 reichenden Sammlung von „synnonyma durch die mann wolgezirt geplompte red vnd kostlich collores der rethorica formirenn mag“ wieder: expliciunt synonyma per me Kristofforum Hueber ex Landshut 1477.

- 2) Am Schlusse der auf das oberbaierische Landrecht von Fol. 60 Sp. 2 bis Fol. 73 Sp. 1 folgenden Stadtrechtsartikel heisst es mit rother Schrift:

Das puech hat ein end.

Got behuet den schreiber vor ainem posen end.

Vnd ist vollpracht wordenn an dem jar des sechs vnd sibenzigisten an sambcztag vor oculi der heiligen vasten Jesus.

Kristoff Hueber teutscher schuelmaister ze Egkenfelden.

Dem hat er noch über seiner Devise „als dings ein weil“ und seinem darunter gezeichneten Wappen die Anfangsbuchstaben seiner Namen K und H beigefügt.



den je auf einem Folium des vorhergehenden Textes sich findenden dessen Zahl roth beigemerkt ist.

#### 47.

Auf 8 nicht numerirten und 98 je oben in der Mitte roth bezeichneten Blättern enthält eine aus der reisach'schen Bibliothek stammende Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives (D) in Quart aus dem 15 Jahrhunderte von der gleichen Hand

- a) das unter roth bemerkten deutschen nicht Titel- sondern Kapitelüberschriften eingetragene Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes, in der Weise dass — ähnlich wie bei den Handschriften 15 oder 48 — je am Seitenrande nicht allein die Zahl der betreffenden Kapitel sondern auch hiebei immer die Nummer des Blattes auf welchem selbe im nachfolgenden Texte beginnen roth angegeben ist;
- b) unter rothen zum grössten Theile deutschen Titel- beziehungsweise hier Kapitelüberschriften wie nicht minder unter rothen Ueberschriften der 353 Artikel mit je rothen Anfangsbuchstaben der einzelnen von ihnen das oberbaierische Landrecht selbst, am Schlusse mit der Bemerkung:

Hie hat daz lant puech ein entt.

#### 48.

Eine aus dem Kloster Altenhohenau stammende nicht foliirte Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives (E) in Quart aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) zunächst auf drei Seiten ohne die gewöhnliche Einleitung sogleich ein deutsches Inhaltsverzeichniss nicht der Titel des baierischen Landrechtes sondern seiner Kapitel, deren aber hier nicht wie sonst gewöhnlich 28 sind, sondern es benennt 26 Kapitel in der Weise dass im dritten der sonstige dritte vierte und fünfte Titel über Friedensbruch Nothzucht und Schelten zusammenge worfen sind;
- b) das oberbaierische Landrecht selbst, in der Weise dass nur immer die Zahlenbezeichnung der betreffenden eben erwähnten 26 Kapitel als rothe Ueberschrift erscheint, die einzelnen 353 Artikel dagegen nur theilweise mit einem weder durch die Schrift noch sonst leicht auffallenden Rubrum versehen, und sehr häufig ohne besondere Bezeichnung den betreffenden Kapiteln unterstellt sind, höchstens durch den Anfang einer neuen Zeile und einen rothen Strich im jeweiligen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet, am Schlusse mit der Bemerkung:

Hie hat daz lantz püch ain end.

Got vnser trübsal wend.

#### 49.

Die vorne unvollständige Papierhandschrift Cod. germ. 304 der münchner Staatsbibliothek in Folio aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand



- a) auf den noch vom Inhaltsverzeichnisse des oberbaierischen Landrechtes erhaltenen 3 ursprünglich nicht numerirten Blättern unter rothen lateinischen Ueberschriften der Titel den Rest von Tit. XI Art. 2 bis an den Schluss des Titels XXVI, welcher mit dem Ende der ersten Seite des Fol. 3 ausgeht, worauf sodann auf dessen zweiter Seite die roth geschriebene gewöhnliche Einleitung eingetragen ist, welcher das Inhaltsverzeichniss der beiden Schlusstitel XXVII und XXVIII folgt, in der Weise dass den Ueberschriften der Titel deren betreffende Zahl schwarz übergeschrieben, den Kapiteln dagegen bis um die Mitte des Titels XVII die Folien schwarz beigemerkt sind auf welchen sie im nachstehenden Texte zu finden;
- b) auf 49 von alter Hand je in der oberen äusseren Ecke schwarz numerirten Blättern das oberbaierische Landrecht selbst unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, welchen im ersten Titel einige Male von der gleichen Hand deutsche Schlagworte an den Rand beigemerkt sind, wie „ein frömds recht“ beim Art. 6, oder „die vier wäld“ beim Art. 7.

## 50.

Die aus dem Stifte der regulirten Chorherrn zu Polling überkommene Papierhandschrift Cod. germ. 333 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—8 nach der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter rothen lateinischen Ueberschriften der immer gleich mit ihrer betreffenden Zahl bezeichneten Titel, welchen jedesmal gleich die Angabe der Zahl ihrer Artikel mit „habens capitula etc.“ beigefügt ist, in derselben Weise wie das in Heumann's opuscula S. 24—36 abgedruckte;
- b) von Fol. 10—73' das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 352 Artikel.

## 51.

Die aus dem Kloster Tegernsee stammende Papierhandschrift Cod. germ. 360 der münchener Staatsbibliothek in Quart aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) auf 8 ursprünglich nicht numerirten Blättern nach der gewöhnlichen roth geschriebenen Einleitung das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes unter rothen lateinischen Titelüberschriften, welchen mit römischen Zahlen das Folium auf welchem sie im nachstehenden Texte sich finden und vom zweiten Titel an die laufende Zahl schwarz beige geschrieben ist;
- b) auf 69 von alter Hand je oben in der Mitte schwarz numerirten Blättern das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen Ueberschriften seiner je mit



rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, mit Ausnahme des dritten bis sechsten Titels ohne die lateinischen Ueberschriften der 28 Titel, von welchen der zweite gar nicht besonders ausgeschieden sondern erst später schwarz an den Rand bemerkt ist, während sie sonst meistens unter der deutschen Bezeichnung „das erst u. s. w. capitel“ ohne weitere Inhaltsangabe als Rubrum gleich ursprünglich an den betreffenden Stellen eingesetzt worden, zum bequemen Aufschlagen mit etwas über den Schnitt herausstehenden kleinen je beim Beginne der betreffenden Titel an den äusseren Rand angeklebten die Titelnzahlen 1—28 tragenden Pergamentzettelchen versehen.

## 52.

Auf 48 Blättern — wovon aber das zweite nur eine gleich eingebundene und als besonderes Blatt gezählte spätere Abschrift des etwas schmutzigen ersten ist — enthält der einst dem Kloster Scheiern zugehörige Cod. germ. 547 der münchener Staatsbibliothek auf Papier in Folio aus dem 15 Jahrhunderte ohne die gewöhnliche Einleitung und das ihr sonst folgende Inhaltsverzeichniss das oberbaierische Landrecht, in der Weise dass sich keine Titelüberschriften finden, noch auch bis Tit. XI Art. 12 einschliesslich Ueberschriften der 349 Artikel, sondern lediglich kurze Schlagworte an ihrem Seitenrande, während von Tit. XI Art. 13 an die betreffenden Artikelüberschriften von derselben Hand die den Codex selbst gefertigt ganz regelmässig schwarz fortlaufen.

Zur Erleichterung der Benützung des auf solche Weise bei dem Mangel von Titeln oder Kapiteln schwer zu gebrauchenden Textes sind indessen von der gleichen Hand von Anfang an theils am oberen theils am äusseren Seitenrande gewisse Schlagworte bemerkt welche einem so zu sagen als Gedächtnissbehelf am Schlusse auf Fol. 45' gemachten Einträge<sup>1)</sup> entsprechen in welchem über die betreffenden Schlagworte die bezüglichen Zahlen in folgender Weise gesetzt sind:

|                                                                   |                                              |      |       |        |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------|-------|--------|
| I                                                                 | II                                           | III  | IV    | V      |
| Richter hat gestoln dem fridprecher sein frawen.                  | Darumb ein pöswicht nymbt                    |      |       |        |
| VI                                                                | VII                                          | VIII | IX    | X      |
| schaden jm holtz vnd auff wasser.                                 | Ein hunt vnd ein ehalt erbent die morgengab. |      |       |        |
| XIII                                                              | XIV                                          | XV   | XVI   | XVII   |
| Gemain pawrn rauffent vmb leybgeding.                             | Aygen vnd lehen setzt man ze pfannt.         |      |       |        |
| XVIII                                                             | XIX                                          | XX   | XXI   | XXII   |
| Kauffman klag den schergen, vnd vmb das eelich fueter spil nicht. | Vmb gelt setzt man                           |      |       |        |
| XXIV                                                              | XXV                                          | XXVI | XXVII | XXVIII |
| porgen. Des sind zewgen mullner wagman vnd der vischer.           |                                              |      |       |        |

Nach dem Schlusse des oberbaierischen Landrechtes selbst ist auf Fol. 48 nach „Deo gratias“ noch von derselben Hand nachstehender Artikel so zu sagen als noch dazu gehörig eingeschrieben:

1) Es mag hiezu oben S. 18 die Handschrift 5 verglichen werden.



Vor dem gericht sol nyemant weysen noch leren. Doch an der sprach mag yeder-  
man weysen vnd leren als er pesst kan von seinen trewen.

## 53.

Die aus dem Kloster Tegernsee stammende zweispaltige Papierhandschrift Cod. germ. 550 der münchner Staatsbibliothek in Folio aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1'—5' nach der gewöhnlichen Einleitung das unter rothen lateinischen Titelüberschriften eingetragene Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, an dessen Schlusse von derselben Hand die Verse

Cesar Ludwicus princeps veritatis amicus  
venandi studio moritur elapsus ab equo

an den unteren Rand bemerkt sind;

- b) von Fol. 6—49 oder nach einer alten je oben in der Mitte schwarz eingesetzten Bezeichnung von Fol. 1—43, welche Zahlen auch dem eben bemerkten Inhaltsverzeichnisse behufs bequemerer Zurechtfindung an den betreffenden Stellen beigeschrieben sind, das oberbaierische Landrecht selbst, unter rothen Ueberschriften seiner 28 lateinischen Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit einem rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 352 Artikel.

## 54.

Die im Jahre 1586 dem „Hanns Schilher secretarius zu st. Haymeran jn Regenspurg“ und im Mai des Jahres 1636 dem „Joann. Georg. Treuttwein capitaneus“ angehörig gewesene zweispaltige Papierhandschrift Cod. bav. 2148 der münchner Staatsbibliothek in Grossfolio aus dem 15 Jahrhunderte, durchaus von der gleichen Hand gefertigt, bemerkt gleich als Eingang ihre Inhaltsanzeige:

In dem gegenbürtigen volumen oder puech sindt geschriben vier haupt puecher  
von den rechten, vnd mit nam:

Von erst das lanndtrecht puech dar jnne die gemain lanndtrecht begriffen sind  
als die aus den kaiserlichen rechte vnd annderer geschrift getzogen sindt.

Das annder puech ist das lehen puech.

Das dritt ist das lanndrecht puech als es in der herren von München oberlanndt  
gehaltn wirdt.

Das viert sindt dy statrechten zu München.

Unter deren nun auf nicht numerirten Blättern folgenden Inhaltsverzeichnissen steht auch jenes des als drittes Hauptbuch bezeichneten oberbaierischen Landrechtes unter schwarzen aber roth unterstrichenen Titelüberschriften unter rother Beifügung der im folgenden Texte treffenden Folien.

Dieser Text des oberbaierischen Landrechtes selbst sodann nimmt unter rothen lateinischen Ueberschriften seiner 28 Titel und gleichfalls rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 356 Artikel in der Handschrift die je oben



in der Mitte mit römischen Zahlen bezeichneten Folien 109—153 Sp. 1 ein, an deren Ende die Schlussbemerkung

also hat das landrecht puech ein enndt

sich findet.

## 55.

Auf 111 neu bezeichneten nicht besonders ausgezeichneten Papierblättern enthält der zweispaltig geschriebene am untersten Rande durch Feuchtigkeit wenig beschädigte Cod. germ. 4861 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem 15 Jahrhunderte von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—7, auf einem Quintern, dessen erstes Blatt gleich an die innere Seite der mit schönem rothen Leder überzogenen Holzdecke aufgeklebt wurde, dessen letztes sammt der zweiten Seite des vorletzten leer ist, unter dem mit roth und blauer Initiale roth geschriebenen Anfange „Hye hebt sich an daz reygister dez Bayryschen Recht puchs vnd dez Lehen Recht puchs. von erbe vnd von eygen sagt ez“ das ohne Abtheilung in Titel — deren beide letzte über Lastfuhrwerk und Fischdiebstahl diese Handschrift nicht kennt — fortlaufend bis zu Num. 338 durchgezählte Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes in der Weise dass ihnen jedesmal die betreffende Numer roth beigefügt ist;
- b) von Fol. 8'—111', auf Sexternen von deren letztem das letzte Blatt sammt der zweiten Spalte der vorhergehenden Seite nicht mehr gebraucht wurde, das oberbaierische Landrecht selbst, ebenfalls ohne Abtheilung in Titel unter rothen Ueberschriften der 339 Artikel mit deren betreffenden gleichfalls roth beigefügten Zahlen mit je rothen und blauen Anfangsbuchstaben der einzelnen, am Schlusse mit der roth beigeschriebenen Bemerkung: Hye hat daz puch ein ende; got der wolle vns sein gnade senden.

## 56.

Eine zur Zeit im eigenen Besitze befindliche Papierhandschrift in Kleinquart aus dem 15 Jahrhunderte enthält auf fünf Sexternen, von deren zweitem das erste Blatt verloren gegangen, und von deren letztem die fünf Schlussblätter herausgeschnitten sind, ohne die gewöhnliche Einleitung wie ohne das ihr sonst folgende Inhaltsverzeichniss das oberbaierische Landrecht unter rothen Ueberschriften seiner je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 350 Artikel, mit Ausnahme des ersten Titels (mit dessen gewöhnlicher lateinischer Ueberschrift „das Ganze beginnt“) und mit Ausnahme des fünfzehnten (bei welchem „Tytulus“ roth an den Rand bemerkt ist) ohne Aushebung von weder lateinischen noch deutschen Ueberschriften von Titeln oder Kapiteln, deren betreffende Zahlen erst von späterer Hand schwarz an den bezüglichen Orten am Rande beige-merkt sind.

Auf der Rückseite des nunmehrigen Schlussblattes ist noch von einer anderen Hand des 15 Jahrhunderts der Judeneid eingeschrieben.



## 57.

In der seinerzeit dem Kloster Asbach zugehörigen Papierhandschrift Cod. germ. 557 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem 15 Jahrhunderte — eine Abschrift hievon aus dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts werden wir unter Num. 70 S. 48 zur Sprache bringen — findet sich von der gleichen Hand

- a) von Fol. 91—158 neuer Bezeichnung auf 68 gleichzeitig je oben in der Mitte mit rothen römischen Zahlen bezeichneten Blättern das oberbaierische Landrecht, unter rother Angabe der deutschen Zählung nicht von Titeln sondern Kapiteln — mit Ausnahme des ersten, bei welchem zu der Zählung „das erst capitel“ noch „von den richtern etc.“ steht — ohne Beisetzung des Inhaltes, und unter rothen Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben beginnenden 247 beziehungsweise 248 Artikel;
- b) nach den unmittelbar darauf von Fol. 158'—178' folgenden neustädter Stadtrechtsartikeln von Fol. 179—186' als „dye tafel vber das landtpuech“ oder die „Tabula libri judicialis provincialis“ das Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes, wieder unter rother Anführung der deutschen (aber falsch vorgenommenen) Zählung nicht von Titeln sondern Kapiteln, und unter rother Beisetzung der Folien auf welchen die einzelnen Artikel im vorhergehenden Texte zu finden.

## 58.

Die aus dem Jesuitencollegium zu Augsburg stammende Papierhandschrift Cod. germ. 812 der münchener Staatsbibliothek in kleinem Oktavformate aus dem 15 Jahrhunderte enthält von der gleichen Hand

- a) von Fol. 1—13 ohne die gewöhnliche Einleitung und ohne Ausscheidung in Titel oder Kapitel in ununterbrochener Aufeinanderfolge das Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes;
- b) unmittelbar daran gereiht von Fol. 13—162 das oberbaierische Landrecht selbst, gleichfalls ohne Bezeichnung von Titeln oder Kapiteln, ja sogar ungefähr das erste und das letzte Drittel hindurch auch ohne Ueberschriften der je mit rothen Anfangsbuchstaben oder auch mit roth geschriebenen Anfangsworten beginnenden 249 Artikel, ohne dass auch gerade jedesmal der Raum für ihre Einfügung leer gelassen worden wäre, während von Fol. 66'—106' vom Titel XII an bis Titel XVI Art. 30 einschliesslich unter der Bezeichnung „Artikel“ sich rothe deutsche Titel- oder Kapitelüberschriften<sup>1)</sup> finden, und auch fast durchgehends die einzelnen Artikel mit rothen Ueberschriften versehen sind.

---

1) In nachstehender Weise:

Der artikel von margengab.

Der artikel ob czwai dörffer mit ein annder kriegten oder mer vmb ain gemain oder vmb anndrew recht.



## 59.

Die zu Augsburg am 17 September 1484 vollendete erste Druckausgabe in Kleinquart oder Oktav ohne Bezeichnung der Blätter oder Seiten enthält

- a) nach einem leeren Vorsetzblatte bis zur zweiten Seite des Fol. 12 ohne die gewöhnliche Einleitung sogleich das Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes unter deutschen anstatt der lateinischen Titelüberschriften;
- b) nach wieder einem leeren Blatte von Fol. 14—104 das oberbaierische Landrecht selbst, gleichfalls mit deutschen Ueberschriften der 28 Titel seiner 354 Artikel, in der Weise dass je oben in der Mitte der ersten Seite eines jeden Blattes behufs leichter Auffindung die betreffende Titelzahl eingedruckt ist.

## 60.

Die zweite im Jahre 1495 zu Augsburg erschienene Druckausgabe in Kleinquartformate, deren erste Seite den Titel „Das Bayrisch landsz recht puoch“ führt, während die Rückseite zwei sich gegenüberhängende an einem Bande zusammengehaltene baierische Wappenschilder aufweist, enthält

- a) zunächst auf der ersten Seite des zweiten Blattes ein Verzeichniss der 28 „Capitel disz lantrecht puochs jn obern vnd nidern Bairn“ in deutscher Sprache; worauf
- b) von der Rückseite des zweiten Blattes an und auf den weiter folgenden fünf Blättern das Verzeichniss der unter diese 28 Titel beziehungsweise Kapitel fallenden 345 Artikel folgt, wie bei a je mit Angabe der Folien auf welchen selbe im nachstehenden Texte stehen;
- c) nach einem leeren Blatte das oberbaierische Landrecht selbst auf 59 je oben in der Mitte der Vorderseite mit den betreffenden römischen Ziffern bedruckten Blättern.

## 61.

Die Papierhandschrift Cod. germ. 701 der münchener Staatsbibliothek in Quart aus dem Jahre 1496<sup>1)</sup> enthält auf 92 Blättern eine Abschrift des oberbaierischen Landrechtes, ohne weitere Auszeichnung von Titeln oder deren Ueberschriften

---

Der artikel von den gelezten vnd von todschlegen mit der puese.

Der artikel vmb leybgeding.

Der artikel vmb aigen vnd lehen vnd die darczue gehören.

- 1) Auf Fol 92' hat der Schreiber bemerkt:

Anno dominy jm lxxxxvj<sup>to</sup> an erichtag vor Martinj hab ich Wolfganng Elsnhamer der zeit meins hern Niclasn Fues vnderrihter zw Muenichn dienner ditz landpuech volenndt vnd mit meiner aigen hant von dem rechtn lantpuech wie das jm rechtn geprawcht wirdt abgeschrieben.



als durch die an den betreffenden Orten roth bemerkte Anführung „Titulus“ unter jedesmaliger unmittelbarer Anreihung der deutschen Ueberschrift des ersten Artikels hievon, unter rothen Ueberschriften der 349 beziehungsweise 350 Artikel.

#### 62.

Das oberbaierische Landrecht vom Jahre 1346 — wie wohl anstatt 1356 zu lesen sein wird — in einer am Schlusse mehr oder weniger unvollständigen dem Stifte Admont angehörigen Quarthandschrift aus dem 15 Jahrhunderte ist aus dem Verzeichnisse des Bibliothekars Albert Muchar im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI S. 181 unter Num. 59 aufgeführt.

#### 63.

Auch die Papierhandschrift in Folio aus dem 15 Jahrhunderte, früher Nadasti, auf der Universitätsbibliothek zu Giessen, worüber Homeyer's deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften S. 96 Num. 245 zu vergleichen, enthält das oberbaierische Landrecht.

#### 64.

Nicht minder die Papierhandschrift des 15 Jahrhunderts auf der Hofbibliothek zu Wien, wovon Homeyer a. a. O. S. 159 Num. 680\* handelt.

#### 65.

Das oberbaierische Landrecht vom Jahre 1346 in einer Papierhandschrift in Folio aus dem 15 Jahrhunderte in dem ehemaligen Museum des Niklas von Jankovich oder nunmehrigen ungarischen Nationalmuseum zu Pesth führt Pertz im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI S. 149 unter Num. 30 auf.

#### 66 und 67

Das oberbaierische Landrecht vom Jahre 1346 in zwei Foliohandschriften aus dem 15 Jahrhunderte auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel verzeichnet Ebert im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI S. 26.

#### 68.

Die am 21 März 1516 „durch Hannssen Schobsser jnn der fürstlichen Statt München“ vollendete dritte Druckausgabe in Folio, deren erstes Blatt den Titel „das Bayrisch lantrecht puoch durch den allerdurchleuchtigsten kayser Ludwigen den vierdten Hertzogen in Bayren etc. auffgericht vnd bestätt jmm Lanndt zu Bayren etc.“ führt, unter welchem ein Holzschnitt den Kaiser im Ornate zur Rechten von den drei geistlichen und zur Linken von den vier weltlichen Kurfürsten umgeben zeigt, enthält

- a) auf den nächsten drei Blättern ohne die gewöhnliche Einleitung sogleich das Verzeichniss der Artikel des oberbaierischen Landrechtes, ohne Ueber-



schriften der 28 hier Kapitel genannten Titel, woran sich sogleich die oben S. 8 schon erwähnte das Werk als das vervollständigte oberbaierische Landrecht kennzeichnende Bemerkung knüpft;

- b) auf den folgenden je auf der ersten Seite oben numerirten Blättern, auf deren zweiter Seite jedesmal wieder oben zum Behufe leichter Auffindung die betreffenden Zahlen der Titel beziehungsweise hier Kapitel gedruckt sind, das oberbaierische Landrecht selbst, wieder ohne Ueberschriften seiner 28 Titel beziehungsweise Kapitel in 345 Artikeln.

#### 69.

Die ohne Zweifel aus Tyrol stammende Papierhandschrift Cod. bav. 2147 der münchener Staatsbibliothek in Folio aus dem dritten Viertel des 16 Jahrhunderts, in schönen Umschlag von gepresstem braunem Leder gebunden, welcher auf der Vorderseite in einem frei gelassenen Fache die schwarze Aufschrift „Puechsag Nr. 2“ führt, enthält von der gleichen Hand

- a) auf Fol. 1 das Verzeichniss der 28 nicht Titel sondern wie es hier heisst Kapitel des oberbaierischen Landrechtes;
- b) von Fol. 1'—6 das Verzeichniss der darunter fallenden Artikel;
- c) von Fol. 8—67' das oberbaierische Landrecht selbst;

alles sehr reinlich wenn auch nicht durchgängig sehr correct nach einem mit der oben S. 46 unter Num. 60 aufgeführten ausburger Druckausgabe vom Jahre 1495 stimmenden Texte;

- d) als Anhang hiezu auf Fol. 68 den Christeneid.

#### 70.

Der Cod. bav. 2151 der münchener Staatsbibliothek enthält auf 138 ungehefteten mit den Zahlen XXII bis XXXV einschliesslich am unteren Rande links bezeichneten Lagen bestehenden Blättern von Papier in Folio von Blatt 1—98', 99—126', 127—138' eine wohl gegen den Schluss des vorigen Jahrhunderts gemachte Abschrift des im Cod. germ. 557 der hiesigen Staatsbibliothek von Fol. 91—158 stehenden oberbaierischen Landrechtes sammt dem von Fol. 158'—178' sich anreihenden oberbaierischen beziehungsweise neustädter Stadtrechte und den von Fol. 179—186' folgenden Verzeichnissen des Inhaltes über beide, wovon oben S. 45 unter Num. 57 die Rede gewesen.

#### 71.

Wohl das oberbaierische Landrecht vom Jahre 1346 dürfen wir in der Handschrift der „kaiserlichen Recht“ auf der Bibliothek Norfolk im Colleg Gresham bei London verstehen, welche im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ohne nähere Angabe als die in Parenthese gesetzte Andeutung „baierisches Landrecht“ VII S. 103 aufgeführt ist.



Die Aufzählung von Handschriften und Drucken welche im bisherigen gegeben worden ist, sie macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch, und kann dieses auch aus von selbst einleuchtenden Gründen nicht. Haben wir ja selbst vor so und so vielen Jahren eine schöne Pergamenthandschrift des oberbaierischen Landrechtes vom Jahre 1346 aus guter Zeit des 15 Jahrhunderts in der fürstlich wallerstein'schen Bibliothek zu Maihingen eingesehen. Verzeichnet sodann eine Pergamenthandschrift welche selbes enthält zu London Homeyer in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften unter Num. 414. Wissen wir ferner aus dem Munde des unvergesslichen Freundes Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, dass er das beim Gerichte Rattenberg in Gebrauch gewesene Exemplar besessen. Führt weiter Auer in der Einleitung zu seinem Stadtrechte von München S. 54 Num. 22 eine Pergamenthandschrift des wasserburger Stadtarchives an welche Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht enthält. Spricht ausserdem Heumann in der Einleitung zu seiner Ausgabe desselben ausser der ihr zu Grunde gelegten noch von anderen Handschriften des fraglichen Gesetzgebungswerkes. Ist endlich an mehreren Orten des Archives der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde und in Homeyer's erstem Verzeichnisse deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften S. 56 von Num. 472 an gleichfalls von mehreren bisher nicht berührten Exemplaren unseres Landrechtes auf der Hofbibliothek zu Wien die Rede. Und an welchen Ecken und Enden und in welchen Händen mögen noch bisher nicht bekannte oder wenigstens nicht genauer bekannte Handschriften<sup>1)</sup> des neuen oberbaierischen Landrechtes vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 sich finden!

---

1) Ob diejenige Senkenberg's welche er in seinem Corpus juris feudalis germanici § 29 S. 33 „aus dem XIV Seculo auf Papier“ aufführt sich jetzt zu Giessen befindet, und vielleicht Num. 142 in Homeyer's vorhin erwähntem ersten Verzeichnisse sein mag, wissen wir nicht.

Eine mit „Titulus furtorum primus. vmb ver stolens haussgrat“ beginnende Papierhandschrift des oberbaierischen Landrechtes Fol. 1—37 in Quart aus dem 15 Jahrhunderte verzeichnet aus dem Auctionscataloge der kränner'schen Bibliothek zu Regensburg vom 16 April 1855 S. 8 Num. 34 Homeyer in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften 1856 S. 115 und 116 Num. 371<sup>m</sup>.



Immerhin aber wird sich nach dem obigen Stande schon mit vollem Fuge behaupten lassen dass die Forschung ganz getrost auf dieser Grundlage mit einer gewissen Behaglichkeit fussen kann. Einmal nämlich steht ihr zu München allein die nicht zu verachtende Zahl von nicht weniger als sieben Handschriften noch aus dem 14 Jahrhunderte selbst zu Gebot. Ausserdem aber haben wir es bei der weit überwiegenden Mehrzahl der aufgeführten Handschriften mit solchen zu thun welche eben im Mutterlande unserer Gesetzgebung und zwar grossentheils an dessen Land- wie anderen Gerichten in wirklichem Gebrauche gestanden, wie Num. 2 beim städtischen Gerichte in München, Num. 21 zu Schongau, Num. 33 im Kloster Ettal, oder welche theilweise von Personen gefertigt wurden welche in enger Verbindung mit den Gerichten standen, wie Num. 19 von dem Gerichtschreiber zu Ingolstadt Leonhart Munichmair, Num. 21 von dem Notar von Landsberg Peter Kaufringer, Num. 33 von dem Gerichtschreiber zu Murnau Johann Ring, die Num. 43 und 44 von dem Gerichtschreiber zu Wolfratshausen Jakob Beck von Riedlingen, Num. 61 von des münchner Stadtunterrichters Diener Wolfgang Elsenhamer.

---

So vermögen wir denn wohl mit dergleichen Rüstzeug ausgestattet in sicherer Weise an die Beantwortung der Fragen zu schreiten welche bezüglich der Herstellung einer den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausgabe des Textes von Kaiser Ludwigs neuem oberbaierischen Landrechte auftauchen.

Als dessen regelmässige Gestalt erweist sich auf der Grundlage der bisher näher verzeichneten Handschriften und Drucke, und zwar insbesondere der ältesten und besten Handschriften, die nachfolgende im grossen Ganzen bereits aus den letzten Ausgaben von Heumann und Freiherrn von Freyberg bekannte.



## I.

- 1) Die kurze lateinische Einleitung welche wir oben S. 16 aus der Handschrift 1 mitgetheilt haben, sie eröffnet das Werk.
- 2) Ihr schliesst sich eine Verzeichnung des Inhaltes des Ganzen in der Weise an dass theils unter besonderer lateinischer Theiltheilung theils auch ohne solche der Inhalt der einzelnen Artikel desselben in deutscher Sprache kurz angegeben ist.

## II.

- 1) Deren wirklichem Texte geht sodann das Publicationspatent mit dem Datum vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 voraus.
- 2) Zwischen dieses und den eigentlichen Gesetzestext ist noch in der kurzen Fassung:  
 daz ist daz recht puoch also gantz: alt pezzert vnd auch new  
 artickel gesæmment auz allen gerichtten steten vnd mærgten  
 nach dez keyzers geheizzen  
 die Kennzeichnung des Werkes als neues und vervollständiges oberbaierisches Landrecht eingetragen.
- 3) Endlich folgt die Hauptsache selbst, der unter Einreihung in 28 mit lateinischen Ueberschriften versehene Titel in regelmässig 350 Artikeln erscheinende Text des oberbaierischen Landrechtes.

An Abweichungen mannigfacher Art von dieser regelmässigen Gestalt des oberbaierischen Landrechtes bei den vorbemerkten Bestandtheilen fehlt es nun keineswegs.

Abgesehen von bemerkenswerthen Sonderbarkeiten, wie bei Num. 49, welche mit dem am Anfange nunmehr lückenhaften Verzeichnisse der Artikel des oberbaierischen Landrechtes von Titel 11—26 beginnt welcher am Ende der ersten Seite des jetzigen Fol. 3 schliesst, woran sich auf dessen zweiter Seite die rothgeschriebene Einleitung anreihet, nach welcher erst die beiden letzten Titel 27 und 28 jenes Verzeichnisses



folgen, treten uns nachstehende mehr beachtenswerthe Verschiedenheiten entgegen.

Was zunächst die unter I 1 bemerkte kurze lateinische Einleitung betrifft, fehlt sie beispielsweise in den Handschriften 13, 15, 17, 26, 28, 35, 44, 47, 54, 55, 57, 58, 69, wie in der zweiten Druckausgabe vom Jahre 1495.

Das unter I 2 erwähnte Inhaltsverzeichniss des oberbaierischen Landrechtes fehlt beispielsweise in der Handschrift 45.

Es ist aber auch kein Mangel an Exemplaren von solchen in welchen beide eben berührte Stücke fehlen. Das ist beispielsweise der Fall bei der Handschrift 27, in welcher aber möglicher Weise die diese Stücke ursprünglich enthaltende Lage beim Binden verloren gegangen sein kann; bei Num. 35, welche indessen anstatt des Verzeichnisses der Artikel wenigstens ein solches der Titel in ähnlicher Weise hat wie wir oben in Note 1 auf S. 34 und Note 1 auf S. 45/46 wie unten auf S. 53 angeben; bei Num. 48, in welcher aber die fraglichen Stücke vielleicht gestanden haben, indem drei Blätter unmittelbar vor dem ersten Sextern des wirklichen Textes herausgeschnitten sind; bei Num. 52; bei Num. 56.

Ausserdem ist noch zu bemerken, dass eben das Inhaltsverzeichniss beispielsweise in den Handschriften 14 und 23 eine andere Stellung einnimmt, nämlich nicht gleich nach der erwähnten lateinischen Einleitung sondern erst nach dem Texte des oberbaierischen Landrechtes selbst am Schlusse des Werkes.

Auch zeigt sich weiter eine Verschiedenheit bezüglich des Inhaltsverzeichnisses in den einzelnen Handschriften darin dass manche dasselbe ohne die Eintheilung in Titel beziehungsweise Kapitel mit je besonderen Ueberschriften oder auch ohne solche bloß nach den fortlaufenden Artikeln geben, wieder andere aber anstatt der gewöhnlichen lateinischen Titel- beziehungsweise Kapitelüberschriften deutsche eingefügt haben. Ersteres ist beispielsweise der Fall bei den Handschriften 22 zum Theil, 26, 55, 58. Deutsche Titel- beziehungsweise Kapitelüberschriften dagegen entweder ganz und gar anstatt der lateinischen oder auch theilweise neben ihnen begegnen uns beispielsweise in den Handschriften 15, 35, 47, 48.



Als eine Besonderheit hiebei ist vielleicht auch zu erwähnen dass mehrfach noch vor dem Inhaltsverzeichnisse sich eine lediglich die Titel beziehungsweise Kapitel umfassende Zusammenstellung von deren Ueberschriften findet, wie in der Handschrift 15, in der Druckausgabe des Jahres 1495, der darauf fussenden Handschrift 69. Wir theilen des Beispiels halber jene der Handschrift 15 mit:

1. Capitel der rechten mit seiner zuegehoerung.
2. „ der deuf vnd schedleicher laeut.
3. „ fridprechens mit seiner pen.
4. „ der notnuft vnd champhs vermessen mit seiner puezz.
5. „ der scheltbort.
6. „ der schaeden ueberzimmerns vnd ueberpawns an aekchern.
7. „ der puezz wer froemdes holtz vnd haew auf chlaeubt vnd hin fueert.
8. „ der prukken vnd der scheflaeut.
9. „ vnd pen haymisch haus vichs.
10. „ der hantberchs laeut vnd georentz lons.
11. „ der ee weib nemens vnd haymstewr vnd prief vnd jnsigel.
12. „ der morgengab.
13. „ zwair doerffer chrieg vnd gemain vnd der lantstrazz.
14. „ verbundens vnd todsleg vnd andrer soeleicher haennel dez gleichen mit seiner pen.
15. „ der leibgeding vnd der chloester selgeraet.
16. „ erbs aigens vnd lehens.
17. „ der phantschaft vnd von geltschuld wegen.
18. „ der tadelhafftigen rozz vnnd der ersten chlag zebeleiben vnd andrer gemischten rechten.
19. „ vmb chlag auf geben vnd guet zebehaben mit dem rechten.
20. „ der fronpoten vnd irer vndertan.
21. „ der taiding vor dem puech vnd vmb fueter pitten den richtern.
22. „ der tafern, der leit geben, spilens vnd chugelens.
23. „ aller geltschuld vnd der fluchtsal von geltz wegen.
24. „ der porgschaft vnd gebern zestellen vnd der geberschaft.
25. „ der zeugnuezz, der hantfesst prief vnd jnsigel.
26. „ der muellner vnd muelrecht.
27. „ der rechten der geladen vnd laeren waegen.
28. „ visch stelens mit seiner pen.

Nicht minder verdient auch noch angeführt zu werden dass die Handschrift 48 diese Zusammenstellung der Ueberschriften der 28 oder



nach ihrer Eintheilung nur 26 Titel beziehungsweise Kapitel in folgender den Inhalt genauer kennzeichnender Weise gibt:

- 1). Daz erst capitel. daz man nemant noten sol zu kainer clag. vnd ehaft not. vnd fronpotten. vmb vorsprechen. vmb schidleut. vmb jnzicht.
- 2). Daz ander capitel der deüb vnd von schedlichen leuten. da man ain schedlichen man veruacht. straszraubens.
- 3 (= 3 und 4 und 5). Fridprechen. daz dryt capitel. notnufft bezeugen. kempf von frawn wegen. do ainer ain haiszt liegen. recht pöszwicht.
- 4 (= 6). Vber zymmer acker pausz. daz vierd capitel. vmb nacht etzen. schaden an opsz. vmb pan zewn. vmb schaden mit zwigult.
- 5 (= 7). Daz fonft capitel. puesz fromdes holtz oder häw auff clupt. der march pawm haüt. waz pan holtz ist.
- 6 (= 8). Daz sechst capitel. brucken der schiffleut. vmb zoll an brucken. ob ain schiff man ain schiff uber luet.
- 7 (= 9). Daz sybent capitel. vmb haimisch hausz vich hünt bern. prün vnd gruebn. vmb hirtten sprich. vich leyhen an lön.
- 8 (= 10). Daz achtent capitel. hantwerch leut. georntz lons. lerknecht. ehalten. geng ain knecht oder dürn von jrem herren.
- 9 (= 11). Daz newnd capitel. der e weyb vnd haimstewr brieff vnd jnsigel. der erben will. vmb ain vngeratten mann.
- 10 (= 12). Daz zehend capitel der morgengab. wer morgengab auff geben will. kain fraw sich jr morgengab verzeichen mag.
- 11 (= 13). Daz aylfft capittel. zweyer dorffer crieg. vmb ain dorff gemain. von dorff rechten. vmb den herren mit seinem mayr criegem.
- 12 (= 14). Daz zwolfft capitel. vmb totschleg vnd ander sollich handel. vmb messer zucken. vmb wunnten. vnd vmb haim suchen.
- 13 (= 15). Daz xij capittel der leib geding. vnd vmb closster sel gerät. wer ain leib ding hingeyt für aygen.
- 14 (= 16). Daz xiiij capitel erbs aygen vnd lehen mit desz lantz herren handt. vmb nūcz vnd gwer. vmb laüt kaufft.
- 15 (= 17). Daz xv der pfantschafft vnd von geltschuld aygen vnd lehen vnd varntew hab vnd vmb essentew pfant.
- 16 (= 18). Daz xvj capittel vmb tädelhafftiger ros vnd pey der ersten clag. ain gast clagen. vmb zwen mit ain ander rechten.
- 17 (= 19). Daz xvij capittel der auffgeben vnd zbehaben mit dem rechten. kain amptman noch scherg clag führen soll.
- 18 (= 20). Daz xvij capittel der fron potten vnd jr vndertan zw ampleutten clagen. vmb schergen zeüg sein.
- 19 (= 21). Daz xix capittel der taiding vor dem puech. vnd vmb fuetter pitten. vmb kainerlay arwayt richteren zu tän.



- 20 (= 22). Daz xx capittel der taffernen, der leitgebren. der knecht mûsz seinem herren sein pfart geltten ob er es arwayt.
- 21 (= 23). Daz xxj capittel aller gelt schuld. vnd flucksall von geltz wegen. vmb schaden. vmb raitung. brieff fur gelt.
- 22 (= 24). Daz xxij capittel der porgschafft. vmb gewern zû stellen. vmb gewerschaft. jn welchem gericht ainer (in ain gewerschaft stet).
- 23 (= 25). Daz xxiiij capittel der zeugnusz prieff jnsigel vnd hantfest. vmb dâg nemen. wer zeûg gesein mag. vmb fronpotten.
- 24 (= 26). Daz xxiiij cappittel der müllner vnd mûl recht. wie man die mûl bestatten soll. vmb gewicht. vmb mulner metzen.
- 25 (= 27). Daz xxv cappittel der rechten wo zwen larn wagen gein ain ander varend wie der lar dem geladen weychen soll.
- 26 (= 28). Daz xxvj cappittel vmb visch stelen vnd vmb visch rawssen.

Sind die bisher bemerkten Verschiedenheiten welche die einzelnen Handschriften und Drucke unter einander aufweisen von mehr untergeordneter Bedeutung, so treten uns weiter gerade bei der Hauptsache, dem eigentlichen Gesetzgebungswerke, bei II und namentlich II 3, auch mehrfache Abweichungen entgegen. Sie beziehen sich einmal auf die Abtheilung des ganzen oberbaierischen Landrechtes, dann auf die Zahl seiner Artikel, weiter auf deren Reihenfolge, sodann auf ihre Fassung in Rücksicht auf die Form, endlich auf deren Inhalt.

Was den ersten Punkt anlangt, haben wir seinerzeit als die Regel hingestellt, dass der wirkliche Text des oberbaierischen Landrechtes sich unter einer Einreihung in 28 mit lateinischen Ueberschriften versehene Titel beziehungsweise Kapitel zeigt. Hievon tritt uns hier und dort eine doppelte Ausnahme entgegen. Was wir schon vorhin bezüglich des Inhaltsverzeichnisses berührt haben, tritt uns hier wieder entgegen, dass nämlich manche Handschriften den Text des oberbaierischen Landrechtes ohne die Eintheilung in Titel beziehungsweise Kapitel mit je besonderen lateinischen Ueberschriften oder auch ohne solche blos nach den fortlaufenden Artikeln geben, und zwar diese selbst einigemale<sup>1)</sup> ohne die sonst gewöhnlichen deutschen Ueberschriften, andere dagegen anstatt der gewöhnlichen lateinischen Titel- beziehungs-

1) In den Handschriften 48 theilweise, 52 theilweise, 58 theilweise.



weise Kapitelüberschriften deutsche eingefügt haben. Ersteres ist zum Beispiele der Fall bei den Handschriften 26, 46, 51 in der Weise dass die einzelnen Titel nur als Kapitel mit ihrer betreffenden Zahl gekennzeichnet sind, 52 bis zum Artikel 106, wofür aber jedesmal an den Rand kurze Schlagworte von derselben Hand beigesetzt sind, 55, 57 bei welcher höchstens die kurze Bezeichnung beim Titel 1 „von den richtern“ als deutsche Ueberschrift genommen werden könnte, 58, 61. Deutsche Titel- beziehungsweise Kapitelüberschriften dagegen entweder ganz und gar anstatt der lateinischen oder auch theilweise neben ihnen begegnen uns beispielsweise in den Handschriften 15, 36, 47, 58.

Was die beiden folgenden der vorhin angedeuteten Punkte anlangt, die Abweichungen sowohl in Rücksicht auf die regelmässige Zahl der 350 Artikel als auch bezüglich deren Reihenfolge, würden wir wohl ein ganz eigenthümliches Chaos hervorrufen, wollten wir die hier in Betracht kommende in einzelnen Gruppen manchmal nicht so ganz unbedeutend aus einander laufende Gestaltung der betreffenden Handschriften und Drucke je besonders verzeichnen, während es doch für die Sicherheit der Forschung selbst unerlässlich ist einen genauen Einblick darein thun zu können. Wir glauben in dieser Hinsicht das anschaulichste und zugleich übersichtlichste Bild hierüber in einer das ganze oberbaierische Landrecht umfassenden Tafel geben zu können, aus welcher wir — um den uns zugemessenen Raum nicht über Gebühr zu überschreiten — am Schlusse unserer Abhandlung die ersten 6 Titel mit deren 72 Artikeln mittheilen, einer Tafel welche in 47 Spalten den Inhalt von 50 von uns zu dem Behufe verglichenen Handschriften wie den der 5 Druckausgaben in der Weise darstellt dass unter den oben eingesetzten römischen Buchstaben die nachfolgenden Handschriften und Drucke erscheinen, unter

- A) 1) die Handschrift des münchner Stadtarchives Num. XII, oben Num. 1 S. 16;  
 2) Cod. germ. mon. 546, oben Num. 31 S. 30 und 31;  
 3) Cod. germ. mon. 325, oben Num. 20 S. 25 und 26;
- B) Cod. germ. mon. 1135, oben Num. 41 S. 37;
- C) Cod. bav. oder auch germ. mon. 1506, oben Num. 2 S. 16 und 17;
- D) Cod. bav. mon. 1527, oben Num. 21 S. 26 und 27;



- E) Cod. bav. mon. 2150, oben Num. 7 S. 19 und 20;  
 F) Cod. germ. mon. 314, oben Num. 13 S. 20 und 21;  
 G) 1) die Handschrift B des Reichsarchives, oben Num. 18 S. 24 und 25;  
     2) Cod. germ. mon. 30, oben Num. 16 S. 23 und 24;  
     3) Cod. germ. mon. 549, oben Num. 34 S. 32;  
 H) Cod. germ. mon. 545, oben Num. 22 S. 27;  
 I) Cod. germ. mon. 544, oben Num. 39 S. 35 und 36;  
 K) die Handschrift des münchener Stadtarchives Num. XIII, oben Num. 36  
     S. 33 und 34;  
 L) Cod. germ. mon. 151, oben Num. 17 S. 24;  
 M) Cod. germ. mon. 284, oben Num. 5 S. 18 und 19;  
 N) die Handschrift Nr. 56, oben S. 44;  
 O) die vom Freiherrn von Freyberg in seiner Sammlung historischer  
     Schriften und Urkunden IV S. 387—498 besorgte Druckausgabe<sup>1)</sup>;  
 P) die Handschrift A des Reichsarchives, oben Num. 4 S. 17 und 18;  
 Q) Cod. germ. mon. 15, oben Num. 3 S. 17;  
 R) „ „ „ 216, „ „ 46 S. 39 und 40;  
 S) „ „ „ 284, „ „ 5 S. 18 und 19;  
 T) „ „ „ 543, „ „ 45 S. 38 und 39;  
 U) „ „ „ 812, „ „ 58 S. 45;  
 V) „ „ „ 547, „ „ 42 S. 42 und 43;  
 W) „ „ „ 701, „ „ 61 S. 46 und 47;  
 X) „ „ „ 245, „ „ 44 S. 38;  
 Y) die Handschrift der münchener Universitätsbibliothek Num. 231, oben  
     Num. 26 S. 29;  
 Z) Cod. germ. mon. 548, oben Num. 28 S. 29;  
 Aa) die Handschrift C des Reichsarchives, oben Num. 35 S. 32 und 33;  
 Bb) Cod. bav. mon. 4861, oben Num. 55 S. 44;

---

1) Diese mussten wir hier auch noch aufnehmen, einmal weil sie bis zum Erscheinen unserer Ausgabe zur Zeit die zugänglichste ist, sodann aber auch weil sie mit keiner Numer unserer Handschriften und Drucke vollständig zusammenstimmt, und wir — wie schon oben S. 4 bemerkt worden ist — keine Kunde darüber haben, ob aus einer und aus welcher Handschrift sie gegeben ist, und aus welchen Gründen, oder ob sie vielleicht aus mehreren zusammengestellt ist, und aus welchen Gründen.



- Cc) 1) Cod. germ. mon. 557, oben Num. 57 S. 45;  
 2) Cod. germ. mon. 2151, oben Num. 70 S. 48;  
 Dd) Cod. germ. mon. 700, oben Num. 23 S. 27 und 28;  
 Ee) Cod. moll. 363, oben Num. 43 S. 37 und 38;  
 Ff) Cod. germ. mon. 360, oben Num. 51 S. 41 und 42;  
 Gg) Cod. germ. mon. 550, oben Num. 53 S. 43;  
 Hh) Cod. germ. mon. 619, oben Num. 38 S. 35;  
 Ii) Cod. germ. mon. 333, oben Num. 50 S. 41;  
 Kk) Die von Heumann besorgte Druckausgabe, oben Num. 19 S. 25;  
 Ll) Die Handschrift der münchener Universitätsbibliothek Num. 232,  
 oben Num. 14 S. 21 und 22;  
 Mm) Cod. germ. mon. 340, oben Num. 49 S. 40 und 41;  
 Nn) „ „ „ 240, „ „ 25 S. 28 und 29;  
 Oo) „ „ „ 35, „ „ 31 S. 31 und 32;  
 Pp) „ „ „ 302, „ „ 29 S. 29 und 30;  
 Qq) „ „ „ 223, „ „ 40 S. 36 und 37;  
 Rr) „ „ „ 2156, „ „ 27 S. 29;  
 Ss) 1) die Handschrift D des Reichsarchives, oben Num. 47 S. 40;  
 2) Cod. germ. mon. 3384, oben Num. 15 S. 22 und 23;  
 Tt) die Handschrift E des Reichsarchives, oben Num. 48 S. 40;  
 Uu) die Druckausgabe des Jahres 1484, oben Num. 59 S. 46;  
 Vv) 1) die Druckausgabe des Jahres 1495, oben Num. 60 S. 46;  
 2) Cod. germ. mon. 2147, oben Num. 69 S. 48;  
 3) die Druckausgabe des Jahres 1516, oben Num. 68 S. 47 und 48;  
 Ww) Cod. germ. mon. 2148, oben Num. 54 S. 43 und 44;

woraus sich das Verhältniss der einzelnen Artikel dieser Handschriften und Druckausgaben sowohl in Rücksicht auf ihre Zahl als auch nach der Seite ihrer Reihenfolge auf den ersten Blick in nachstehender Weise ergibt. Den Reigen eröffnen in A bis P jene welche die ursprüngliche und regelmässige Zahl der 350 Artikel aufweisen, nur unter ihnen im einzelnen Verstellungen hier und dort vornehmen. Dass wir die beachtenswerthe Handschrift A des baierischen Reichsarchives den Schluss dieser Gruppe in P bilden lassen, hat seinen Grund darin dass sie mit Ausnahme des Anfanges und Endes stark lückenhaft ist, wir also die genaue Stellung ihrer Artikel, welche auch aus dem Inhaltsverzeichnisse



nicht mit voller Sicherheit zu ergründen ist, im Detail selbst nicht kennen. Dann folgen von Q bis Dd jene welchen hier und dort Artikel fehlen. Weiter von Ee bis Ll jene welche hier und dort ein Mehr von Artikeln zeigen. Endlich von Mm bis Ww diejenigen welchen sowohl hier und dort Artikel fehlen als auch auf der anderen Seite hier und dort solche gegenüber dem ursprünglichen Texte zugesetzt sind.

Es zeigt sich hienach dass die Zahl der Artikel sich zwischen (339) 345 und 356 bewegt. Hier und dort sind welche ausgefallen, hier und dort neue eingefügt. Insbesondere findet sich in vielen Handschriften am Schlusse der Judeneid, theils besonders gezählt, theils auch nicht.

Es kann ferner nicht entgehen dass die Umstellungen der einzelnen Artikel mehr oder weniger bedeutend sind. In einer grossen Zahl von Handschriften wird die Reihenfolge namentlich von 190 und 191 wie von 301 und 302 gewechselt. In manchen dagegen finden Versetzungen ganz anderer Art statt. So bringt beispielsweise Num. 23 in der Spalte Dd die Artikel 249 bis 253 einschliesslich gleich am Anfange zwischen den gewöhnlichen Artikeln 1 und 3. Ausserordentlich stark wechselt sodann ihre Stellung in der Num. 56 in Spalte N.

Was weiter die Fassung der verschiedenen Artikel in Rücksicht auf die Form anlangt, kann ein gewisser freier Spielraum insoferne nicht befremden als zum Beispiele das Auslassen einzelner Binde- oder Fügewörter, das Einfügen von solchen, das Umstellen sowohl von Wörtern als manchmal auch von Zwischensätzen, und dergleichen Dinge mehr im Uebersehen oder auch in der Willkühr der Abschreiber dieser und jener vielleicht schon mehr oder weniger in solchen Kleinigkeiten abweichenden Handschriften ihre hinreichende Erklärung finden. Es sind dieses Gegenstände wovon hier nicht ausführlich zu handeln ist, sondern worüber die Varietas lectionis der Ausgabe selbst die gebührende Rechenschaft zu geben hat.

Was endlich den Inhalt der Artikel unseres oberbaierischen Landrechtes im einzelnen betrifft, versteht sich von selbst dass bei einer wirklichen Gesetzgebung, als welche eben dasselbe anzusehen ist, nicht dergleichen Abweichungen der Handschriften unter einander vorkommen können wie solches etwa bei jenen der deutschen Rechtsbücher der Fall ist, bei welchen wir es eben mit Privatarbeiten



zu thun haben welche da und dort nach diesen oder jenen Bedürfnissen diese oder jene Aenderung sich gefallen mussten. Trotzdem treten uns in einigen Handschriften wenn auch in höchst untergeordnetem Masse Verschiedenheiten entgegen welche sich auf den Inhalt selbst beziehen, Verschiedenheiten welche für die geschichtliche Entwicklung des oberbaierischen Landrechtes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zu dem Erscheinen der neuen baierischen Gesetzgebungswerke im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung sind, über welche wir aber hier noch keine besondere Rechenschaft zu geben Veranlassung haben wo es sich lediglich um die Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten handelt, in welcher ihnen an den betreffenden Orten — wie sich ohne besondere Andeutung versteht — die erforderliche Berücksichtigung zu Theil wird.

Nach dieser Gestaltung der Sache liegt es zur Stunde nicht mehr im Felde der Unmöglichkeit, zu einer wirklich den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausgabe des Textes von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten zu schreiten.

Für das alte ist natürlich von den beiden Handschriften desselben, vorausgesetzt eben dass wir in der oben S. 14 und 15 erwähnten Pergamenthandschrift selbes mit Recht vermuthen dürfen, jene als Grundlage zu wählen welche den besseren Text bietet, worüber wir im Augenblicke uns nicht endgiltig zu äussern vermögen, da wir nur die Papierhandschrift des baierischen Reichsarchives aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts benützen konnten, von dem vorhin bemerkten Pergamentcodex desselben Jahrhunderts aber Einsicht zu nehmen zur Zeit noch keine Gelegenheit gehabt haben.

Was das neue oberbaierische Landrecht vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346 anlangt, versteht sich wohl



von selbst, dass als Grundlage für seinen Text bei dem Vorhandensein von nicht weniger als neun bis elf Handschriften noch aus dem vierzehnten Jahrhunderte selbst, wovon uns sieben zur Verfügung stehen, die Wahl auf diese ältesten Handschriften zu fallen hat. Welche aus ihnen zunächst in Betracht zu kommen haben, darüber wird nicht lange zu rechten sein, wenn man erwägt dass die oben gleich unter den Numern 1 und 2 aufgeführten als gleichzeitig mit dem Erlasse unseres Gesetzgebungswerkes anzunehmen sind, die anderen schon etwas später fallen. Es erübrigt also nur die Wahl zwischen den beiden genannten. Und zwar glauben wir in dieser Beziehung uns aus Gründen welche wir hiezu für triftig genug halten zu Gunsten der ersteren entscheiden zu müssen.

Gleich auf den ersten Blick fällt eine gewisse Aehnlichkeit der Schrift wie der ganzen Ausstattung der beiden in Frage stehenden Handschriften auf. Dagegen unterscheiden sie sich von einander in höchst auffallender Weise dadurch dass die erstere durchaus rein in ihrem ursprünglichen schönen Zustande erhalten ist, während man der anderen in starke mit rothem Leder überzogene Holzdeckel gebundenen je vorne und hinten mit 5 grossen Messingbuckeln beschlagenen und mit 2 hübschen Schliessen versehenen Handschrift auf den ersten Blick ansieht dass sie irgendwo bei Gericht in Gebrauch gestanden. Abgesehen von dem abgegriffenen und durch immer wiederholtes Aufschlagen namentlich am unteren Rande wie an den äusseren Seitenenden theilweise weit über die bekannte Farbe von gelb gewordenem Pergament hinausgehenden so zu sagen schmutzigen Zustande derselben, und abgehen davon dass schon die oben S. 16 unter 2a bezüglich des Inhaltsverzeichnisses gemachten Bemerkungen darauf hindeuten, ist auf der inneren Seite des Vorderdeckels auf einem Papierblatte die Reihenfolge der 28 Titel eingeklebt, welcher von späterer Hand theils Anfänge einzelner Artikel theils andere Bemerkungen beigelegt worden, ist zur schnelleren Auffindung eines jeden der 28 Titel ein mit der bezüglichen Numer versehenes kleines Pergamentfleckchen bei den betreffenden Stellen behufs sofortigen Aufschlagens an den Rand hinausgeklebt, sind auf der ursprünglich leeren Vorderseite des ersten Blattes des Inhaltsverzeichnisses wie auf der anfänglich gleichfalls leeren Rückseite von Fol. 5 desselben die



Stellen verschiedener wie es scheint sehr häufig in Anwendung gekommener Artikel theils unter Anführung der Zahlen ihrer Titel wie ihrer eigenen Numer theils auch unter Angabe der Blattzahl eingeschrieben auf welcher sie im Texte selbst zu finden, und sind endlich insbesondere so zu sagen auf allen Seiten des ganzen Textes des oberbaierischen Landrechtes selbst am oberen und unteren Rande wie an den äusseren Seitenenden von früheren wie späteren Händen theils Bemerkungen über weiter dahin einschlagende Artikel theils Verweisungen auf solche in anderen bei dem Gerichte vorhandenen Handschriften jedesmal mit namentlicher Angabe ihrer Stelle dortselbst nach der betreffenden Blattzahl eingetragen, wobei hauptsächlich ein Liber ruffus wie weiter ein Liber niger und ein Liber novus eine Rolle spielen. Gerade diese Verweisungen sind uns aus dem Grunde von ausserordentlicher Wichtigkeit, weil sie die Möglichkeit bieten uns auf den einstigen Aufenthaltsort der in Frage stehenden Handschrift zu führen. Nach einer Andeutung zwar welche auf einem frei in ihr liegenden Quartblatte sich findet gehörte sie früher in die Bibliothek des Domcapitels von Freising. Die Richtigkeit dieser Annahme zu bezweifeln, liegt uns kein Grund vor. In dem im Jahre 1687 unter dem bekannten Decan Johann Franz Ecker von Käfing und Lichtenek angefertigten Ordo librorum der Bibliothek des Domcapitels von Freising im nunmehrigen Cod. lat. 6470 der münchener Staatsbibliothek Fol. 329 neuerer Bezeichnung sind von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte die beiden Handschriften hh 61 und hl 43 in Folio aufgeführt. Die letztere ist in dem von Anselm Desing im Jahre 1757 verfassten Kataloge auf Fol. 48 als Cod. HL 43 mit der weiteren Angabe „membr. fol. saec. XIV“ eingetragen, und sogleich hierauf der Anfang des Publicationspatentes daraus noch besonders ausgehoben. Nun sind aus der Bibliothek des Domcapitels von Freising nicht mehr als zwei Handschriften unseres oberbaierischen Landrechtes an die Staatsbibliothek hieher gelangt. Die eine, nämlich die von uns oben S. 17 unter Num. 3 aufgeführte, hat noch die ursprüngliche Bibliothekdevise, wenn auch keine der vorhin bemerkten Signaturen mehr vorhanden. Die andere, nämlich die um welche es sich gegenwärtig handelt, wird demnach wohl nur die seinerzeit ebendort befindlich gewesene zweite sein, womit die Nachricht auf dem bemerkten frei in ihr liegenden



Blatte nicht im Widerspruche steht, welches gewiss seinerzeit nicht auf Gerathewohl hinein gethan worden ist. Dass trotzdem diese Handschrift ursprünglich nicht dahin gehört hat, dürfte nicht schwer zu erweisen sein, da gerade eine Vergleichung mit den Handschriften des Stadtarchives von München uns dahin geführt hat hier dem Liber ruffus auf die Spur zu kommen. Alle Verweisungen nämlich welche in der berührten Handschrift der Staatsbibliothek sowohl auf der anfänglich leeren Rückseite des Fol. 5<sup>1)</sup> als auch durch den gesamten Text des oberbaierischen Landrechtes selbst<sup>2)</sup> von Händen des 14 und 15 Jahrhunderts

- 1) Wir begnügen uns, des Beispiels halber hier die auf dessen letztem Drittel gemachten Einträge mitzutheilen, zunächst über die Ehalten:

Item wan ein ehalt auz seinem dienst geht. quere ruffro libro xij folio.

Item von lerechnechten. ibidem.

Swenn div witub dem ehalten urlaub sol geben. ibidem.

Swenn die herschaft die ehalten geurlauben mag. xij folio ibidem.

Wie man vmb garentz lon richten soll. quere ruffo libri xij folio.

Wie man dez garnten lons wern sull. ibidem.

An sie reihen sich weiter an:

Wem sol man auf die hepfen amen. quere ruffo libro xvij folio.

Nach einem jar mag man nicht chlagen vmb die eich. quere ibidem.

Dann folgen nachstehende zwei:

Wan ein ehalt sein maisterschaft erzurnt. ruffo libro vltimo folio.

Wie ein wirt sein yngesind von archwan handeln sol. vj folio ruffo libro.

Den Schluss endlich bildet:

Item vmb fronpoten. ibi libro xxxviiij folio

- 2) Wir übergehen natürlich die massenhaften gewöhnlichen Einträge. Nur ein Paar ganz schlagende mögen hier eine Stelle finden.

Auf der ersten Seiten des alten Fol. 44 findet sich zum ersten Artikel des Titels 24 die Bemerkung: Der porg mag niht ledick werden an dez chlagers willen. ruffo xvj<sup>o</sup> folio inferiorius. Diese letztere nähere Bezeichnung trifft vollkommen genau zu

Auf der ersten Seite des Fol. 14 steht zu Artikel 3 des Titels 10: Daz ein diener sein maisterschaft erzurnt. ruffo libro vltimo folio. Auf der zweiten Seite des Fol. 33 lesen wir zum Art. 9 des Titels 17: Wie ainer auf sein pfant bereden sol. ruffo libro vltimo folio. Am oberen Rande der zweiten Seite des Fol. 34 ist angemerkt: Wer gut auf der erd hat daz nicht varntz gut ist vnd zu pfant setzen wil. ruffo libro vltimo folio. Am oberen Rande der ersten Seite des Fol. 36 begegnet uns sodann wieder: Swer gut auf der erd hat daz nicht varentz gut ist vnd daz zu pfant setzen wil. quere rufo libro vltimo folio. Diese Stellen mögen hier genügen. Sie stimmen ganz genau zu den Nachtragsartikeln auf dem wirklich letzten aber nicht mehr in der Weise wie die früheren numerirten und eben desshalb bei den betreffenden Verweisungen nicht mehr wie sonst nach den bestimmten Nummern der Folien bezeichnenbaren sondern mit „folio ultimo“ am besten gekennzeichneten Blatte XX unserer Handschrift des oberbaierischen Stadtrechtes.



auf ihn gemacht sind, stimmen ganz und gar zu dem auch heute noch in seinem dunkelrothen Lederbande im Stadtarchive von München befindlichen Cod. IV. Leider ist es nicht gelungen auch den Liber niger und den Liber novus daselbst ausfindig zu machen. Doch können wir uns mit dem Ergebnisse bezüglich des Liber ruffus vollkommen begnügen. Es ist dieses Ergebniss um so wichtiger als er eben nichts anderes ist als das beim städtischen Gerichte von München in wirklichem Gebrauche gestandene und dadurch äusserlich vielfach abgenützte und keineswegs sauber und rein erhaltene oberbaierische Stadtrecht Kaiser Ludwigs, jenes Exemplar welches Auer in der Einleitung zu seinem Werke über das Stadtrecht von München S. XLIX—LI unter Num. 5 beschreibt, und woraus er den Abdruck im genannten Werke bewerkstelligt hat, jenes Exemplar von welchem wir selbst in der Abhandlung zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte mehrfach zu handeln Veranlassung genommen haben. Wir müssten es als vollen Ueberfluss betrachten, wollten wir hier noch über den Zusammenhang der beiden Gesetzgebungen des bemerkten Herrschers für das oberbaierische Land und für die oberbaierischen Städte wie Märkte uns des weiteren verbreiten. Beziehen sich nun aber alle die Verweisungen wovon die Rede gewesen auf die erwähnte Handschrift des oberbaierischen Stadtrechtes, so ersehen wir daraus dass diejenige des neuen oberbaierischen Landrechtes um welche es sich handelt seinerzeit nach München gehörte und ohne Zweifel beim städtischen Gerichte hieselbst in Gebrauch gestanden. Nun verwahrt auch das städtische Archiv hieselbst noch heute die erstere in ihrer ursprünglichen Reinheit erhaltene Handschrift des neuen oberbaierischen Landrechtes. Bedenkt man, dass eben daselbst das beim städtischen Gerichte in Gebrauch gestandene oberbaierische Stadtrecht Kaiser Ludwigs wie das ursprünglich von ihm dahin gegebene und dereinst an der noch vorhandenen Schnur mit dem kaiserlichen Sigel versehene ganz rein erhaltene Exemplar desselben sich findet, so liegt die Annahme nicht ferne dass das Verhältniss der beiden in Frage stehenden Handschriften von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte dasselbe gewesen. Der Werth welchen die vom Gesetzgeber auf alle mögliche Weise bevorzugte Stadt mit vollem Rechte auf die beiden



Gesetzgebungswerke legen konnte welche sie vor den übrigen Gemeinden des baierischen Stammlandes zugefertigt erhielt, was bei dem oberbaierischen Stadtrechte bekannte Thatsache ist und beim oberbaierischen Landrechte wohl keinem begründeten Zweifel unterliegt, er verbot einestheils die gewöhnliche alltägliche Benützung der von dem geliebten Herrscher ihr übermachten Exemplare, bedingte aber auf der anderen Seite zugleich das Vorhandensein eines für den Behuf der Benützung im städtischen Gerichte tagtäglich dienenden Exemplares. So war den Bedürfnissen des städtischen Gerichtes volle Rechnung getragen, und die Achtung für die Originale der betreffenden Gesetzgebungswerke in ehrender Weise an den Tag gelegt. Und gerade wie beim oberbaierischen Stadtrechte kein Zweifel besteht dass der Cod. II des münchener Stadtarchives das Original desselben und der Cod. III die davon zunächst genommene Abschrift ist, ebenso wenig werden wir irren wenn wir vom neuen oberbaierischen Landrechte den Cod. XII des münchener Stadtarchives als das Original desselben und die andere ehemals dorthin gehörige nunmehr auf der Staatsbibliothek befindliche Handschrift als das bei den Verhandlungen im städtischen Gerichte neben dem oberbaierischen Stadtrechte aufgelegene Exemplar ansehen. Wie es dem städtischen Gerichte beziehungsweise dem städtischen Archive entfremdet worden und an das Domcapitel von Freising gelangt sein mag, sind wir nicht in der Lage zu entscheiden. Jedenfalls seit dem Jahre 1687 begegnet es uns in dessen Handschriftenverzeichnissen. Für unseren Behuf ist es auch am Ende ganz und gar gleichgiltig, insoferne durch die zu dem heute noch wie ehemals im städtischen Archive liegenden Liber ruffus stimmenden Verweisungen der Handschrift Num. 2 eben das städtische Gericht beziehungsweise das städtische Archiv von München als seinerzeitiger Aufenthaltsort nachgewiesen ist.

Erkennen wir auf solche Weise gewiss nicht ohne guten Grund in unserer Handschrift Num. 1 das Original des neuen oberbaierischen Landrechtes vom Samstage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1346, so wird man nicht mit uns darüber rechten wollen dass wir es zur Grundlage der neuen Ausgabe zu wählen haben, und nicht die Handschrift Num. 2. Aber auch ein anderer



Grund veranlasst hiezu. Vergleicht man nämlich die beiden Handschriften mit einander, so bietet die erstere einen vom Anfange bis zum Ende in den sprachlichen Formen wie in der ganzen Schreibweise einheitlich gestalteten Text, während eine genauere Einsichtnahme der anderen Handschrift zu der Wahrnehmung führt dass diese einheitliche Gestaltung des Textes nicht durch ihren ganzen Verlauf sich findet sondern dass auf mehreren Quaternionen insbesondere in Rücksicht auf die Schreibweise sich Verschiedenheiten zeigen. Während beispielsweise in der Handschrift 1 regelmässig fast ohne alle und jede Ausnahme ü anstatt des umlautenden ue steht, begegnet uns letzteres in der Handschrift 2 neben dem ersteren theilweise häufig, wie etwa nur aus dem Artikel 78 zu ersehen, welchen wir hier nach den beiden Handschriften mittheilen:

Wær daz ein schefman ein schef  
über lûd durch lons willen oder  
iemant ze lieb, verwarlost er es  
mit solhem zivg vnd mit vngelerten  
lawten daz dar zuo gehôrt, ge-  
schæch da von iemant dhein schad,  
daz sol der schefman gelten den  
lawten u. s. w.

Waer daz ain schefman ein schef  
veber lueed durch lonz willen oder  
iemant ze lieb, oder<sup>1)</sup> verwarlost  
erz mit solchem zivg vnd mit vn-  
gelerten laueten daz dar zuo gehoert,  
geschæch da von ieman chain schad,  
daz sol der schefman gelten den  
laueten u. s. w.

Aber auch ganz abgesehen von solchen mehr die Schreibweise berührenden Fällen steht der Text selbst an verschiedenen Stellen in der Handschrift 2 hinter jenem von 1 zurück. Wir wollen anstatt anderer als Beispiel nur aus dem Schlusse des Artikels 201 die Stelle

sol der antwurtter hintz dem  
chlager bereden mit seinem ayd  
waz er dez rechtens schaden hab  
genommen

sol der antwurtter hintz dem  
klager bereden mit seinem ayde  
waz er des rechten schadens ge-  
nomen hab

mittheilen, und aus der Strafbestimmung über den nächtlichen Obstdieb-

1) Dieses „oder“ ist erst hineincorrigirt worden.



stahl und Kornschnitt im Artikel 68 einen Satz anführen in welchem das *Ὁμοιοτελευτόν* in 2 ungünstig gewirkt hat:

vnd den sol er im gelten mit      vnd den sol er im gelten mit der  
der zwigült, vnd sechs vnd dreiz-      zwigült, jst er vnder einem halben  
zick pfenning auf die zwigült, jst      pfunt.  
er vnder einem halben pfund.

Hienach kann es keinem Bedenken unterliegen dass wir die bisher so zu sagen nicht beachtete sondern erst jetzt in den Kreis der Forschung gezogene Handschrift 1 zur Grundlage der Ausgabe des Textes von Kaiser Ludwigs neuem oberbaierischen Landrechte zu wählen haben. Es ist dieses Ergebniss für die Frage nach der sicheren Gewähr des Originaltextes oder falls dieser nicht zu erlangen wenigstens eines dem Originale so nahe als nur immer möglich stehenden Textes von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Es ist wohl auch um so überraschender als zwar bisher schon Niemand einen Zweifel hegen konnte dass gegenüber der Planlosigkeit welche in der Veröffentlichung des Freiherrn von Freyberg herrscht wohl für eine künftige bessere das Augenmerk wegen der Gleichzeitigkeit der Handschrift 2 mit dem Erlasse unseres Gesetzbuches selbst auf diese vor allen anderen zu richten sein möchte, als man aber andernteils bis zur Stunde ihren näheren Zusammenhang mit dem ehemaligen städtischen Gerichte von München nicht geahnt hat und noch viel weniger seither in der Lage gewesen ist dadurch eben auf die wohl kaum anzustreitende Ausfindigmachung des wirklichen Originales unseres Gesetzbuches im städtischen Archive von München zu gelangen.

Wir können uns zur Zeit mit diesem auch insbesondere für den Werth des Textes der neuen Ausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten wichtigen Ergebnisse begnügen. Allerdings dürfte uns — nachdem für die Grundlage dieses Textes nichts mehr zu wünschen bleibt — etwa noch erübrigen, die betreffenden Andeutungen darüber zu geben wie die übrigen von uns namhaft gemachten Handschriften und die drei älteren Druckausgaben für die seinerzeitige Ausgabe zu benützen sein möchten, Handschriften wie



Drucke auf deren theilweise durchaus nicht zu unterschätzende Bedeutung für die vorliegende Aufgabe schon aus den von S. 16 bis 48 mitgetheilten wenn auch so sehr als möglich gekürzten Nachweisungen vielfach wenigstens Streiflichter gefallen sind. Einmal aber müssen wir die dahin einschlagenden Bemerkungen hier zurücklegen, insoferne der uns zugemessene Raum ohnehin bereits überschritten ist: und auf der andern Seite können wir uns auf das beziehen was wir bereits oben S. 60 berührt haben wo von den Abweichungen der einzelnen Handschriften unter einander welche sich auf den Inhalt der Artikel des neuen oberbaierischen Landrechtes beziehen die Rede gewesen, dass nämlich denjenigen von ihnen welche für die geschichtliche Entwicklung desselben in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts bis zu dem Erscheinen der neuen baierischen Gesetzgebung im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung sind in der neuen Textesausgabe an den betreffenden Orten — wie sich ohne besondere Andeutung versteht — die erforderliche Berücksichtigung zu Theil zu werden hat.



I. Titulus de judiciis et quibusdam annexis.

II. Titulus furtorum.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XI. Bd. I. Abth.



| A  | B  | C  | D  | E  | F  | G  | H  | I  | K  | L  | M  | N  | O  | P  | Q  | R  | S  | T  | U  | V  | W  | X  | Y  | Z  | Aa | Bb | Cc | Dd | Ee | Ff | Gg | Hh | Ii | Kk | Ll | Mm | Nn | Oo | Pp | Qq | Rr | Ss | Tt | Un | Vv | Ww |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 34 | 39 | 35 | 35 | 34 | 34 | 34 | 34 | 36 | 34 | 35 | 34 | 34 | 34 | 35 | 35 | 35 | 34 | 37 |    |
| 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 40 | 36 | 36 | 35 | 35 | 35 | 35 | 37 | 35 | 36 | 35 | 35 | 35 | 36 | 36 | 36 | 35 | 38 |    |    |
| 36 | 36 | 37 | 37 | 37 | 37 | 37 | 36 | 37 | 37 | 36 | 37 | 36 | 37 | 37 | 37 | 36 | 37 | 37 | 36 | 37 | 37 | 37 | 36 | 37 | 37 | 37 | 36 | 42 | 38 | 38 | 37 | 37 | 37 | 37 | 38 | 37 | 38 | 37 | 37 | 37 | 38 | 38 | 38 | 37 | 39 |    |    |
| 37 | 37 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 51 | 36 | 36 | 37 | 36 | 37 | 36 | 36 | 36 | 36 | 37 | 36 | 36 | 37 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 36 | 37 | 41 | 37 | 37 | 36 | 36 | 36 | 36 | 39 | 36 | 37 | 36 | 36 | 37 | 37 | 37 | 36 | 40 |    |    |
| 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 37 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 38 | 43 | 39 | 39 | 38 | 38 | 38 | 38 | 40 | 38 | 39 | 38 | —  | 50 | 38 | 39 | 39 | 39 | 38 | 41 |    |
| 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 40 | 38 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 40 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 39 | 40 | 39 | 44 | 40 | 40 | 39 | 39 | 39 | 39 | 41 | 39 | 40 | 39 | 38 | 38 | 39 | 40 | 40 | 40 | 39 | 42 |    |
| 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 39 | 39 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 39 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 39 | 40 | 40 | 45 | 41 | 41 | 40 | 40 | 40 | 42 | 40 | 41 | 40 | 39 | 39 | 40 | 41 | 41 | 41 | 40 | 43 |    |
| 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 40 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 41 | 46 | 42 | 42 | 41 | 41 | 41 | 41 | 43 | 41 | 42 | 41 | 40 | 40 | 41 | 42 | 42 | 42 | 41 | 44 |    |
| 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 41 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 42 | 47 | 43 | 43 | 42 | 42 | 42 | 42 | 44 | 42 | 43 | 42 | 41 | 41 | 42 | 43 | 43 | 43 | 42 | 45 |    |
| 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 42 | 43 | 43 | 43 | 43 | 44 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 48 | 44 | 44 | 43 | 43 | 43 | 43 | 45 | 43 | 44 | 43 | 42 | 42 | 43 | 44 | 44 | 44 | 43 | 46 |    |
| 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 43 | 44 | 44 | 44 | 44 | 43 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 44 | 49 | 45 | 45 | 44 | 44 | 44 | 44 | 46 | 44 | 45 | 44 | 43 | 43 | 44 | 45 | 45 | 45 | 44 | 47 |
| 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 44 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 45 | 50 | 46 | 46 | 45 | 45 | 45 | 45 | 47 | 45 | 46 | 45 | 44 | 44 | 45 | 46 | 46 | 46 | 45 | 48 |    |
| 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 45 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 46 | 51 | 47 | 47 | 46 | 46 | 46 | 46 | 48 | 46 | 47 | 46 | 45 | 45 | 46 | 47 | 47 | 47 | 46 | 49 |    |    |
| 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 46 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 47 | 52 | 48 | 48 | 47 | 47 | 47 | 47 | 49 | 47 | 48 | 47 | 46 | 46 | 47 | 48 | 48 | 48 | 47 | 50 |    |
| 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 47 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 48 | 53 | 49 | 49 | 48 | 48 | 48 | 48 | 50 | 48 | 49 | 48 | 47 | 47 | 48 | 49 | 49 | 49 | 48 | 51 |    |
| 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 48 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 49 | 54 | 50 | 50 | 49 | 49 | 49 | 49 | 51 | 49 | 50 | 49 | 48 | 48 | 49 | 50 | 50 | 50 | 49 | 52 |    |
| 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 49 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 55 | 51 | 51 | 50 | 50 | 50 | 52 | 50 | 51 | 50 | 49 | 49 | 50 | 51 | 51 | 51 | 50 | 53 |    |    |

III. Titulus violantium pacem et treugam cum poena eorundem.

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 50 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 51 | 56 | 52 | 52 | 51 | 51 | 51 | 51 | 53 | 51 | 52 | 51 | 50 | 51 | 51 | 52 | 52 | 52 | 51 | 54 |
| 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 53 | 52 | 52 | 52 | 52 | 53 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 52 | 53 | 53 | 52 | 52 | 52 | 57 | 53 | 53 | 52 | 52 | 53 | 53 | 54 | 52 | 54 | 52 | 51 | 52 | 52 | 53 | 53 | 53 | 52 | —  |
| 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 54 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 54 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 53 | 54 | 52 | 53 | 53 | 58 | 54 | 54 | 53 | 53 | 54 | 54 | 55 | 53 | 55 | 53 | 52 | 53 | 53 | 54 | 54 | 53 | —  |
| 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 55 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 55 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 54 | 55 | 54 | 59 | 55 | 55 | 54 | 54 | 55 | 56 | 54 | 56 | 54 | 53 | 54 | 54 | 55 | 55 | 55 | 54 | 55 |
| 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 52 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 52 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 55 | 60 | 56 | 56 | 55 | 55 | 52 | 55 | 57 | 55 | 53 | 55 | 54 | 55 | 55 | 56 | 56 | 55 | 56 |    |

IV. Titulus stuprorum et poena eorundem.

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 56 | 61 | 57 | 57 | 56 | 56 | 56 | 56 | 58 | 56 | 57 | 56 | 55 | 56 | 56 | 57 | 57 | 57 | 56 | 57 |
| 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | 62 | 58 | 58 | 57 | 57 | 57 | 57 | 59 | 57 | 58 | 57 | 56 | 57 | 57 | 58 | 58 | 57 | 58 |
| 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 58 | 63 | 59 | 59 | 58 | 58 | 58 | 58 | 60 | 58 | 59 | 58 | 57 | 58 | 58 | 59 | 59 | 59 | 58 | 59 |
| 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 59 | 64 | 60 | 60 | 59 | 59 | 59 | 59 | 61 | 59 | 60 | 59 | 58 | 59 | 59 | 60 | 60 | 60 | 59 | 60 |

V. Titulus opprobriorum.

|    |    |    |    |    |    |      |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60   | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 65 | 61 | 61 | 60 | 60 | 60 | 60 | 62 | 60 | 61 | 60 | 59 | 60 | 60 | 61 | 61 | 61 | 60 | 61 |
| 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61   | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 61 | 66 | 62 | 62 | 61 | 61 | 61 | 61 | 63 | 61 | 62 | 61 | 60 | 61 | 61 | 62 | 62 | 62 | 61 | 62 |
| 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62   | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 62 | 67 | 63 | 63 | 62 | 62 | 62 | 62 | 64 | 62 | 63 | 62 | 61 | 62 | 62 | 63 | 63 | 63 | 62 | 63 |
| 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | (63) | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | 68 | 64 | 64 | 63 | 63 | 63 | 63 | 65 | 63 | 64 | 63 | 62 | 63 | 63 | 64 | 64 | 64 | 63 | 64 |
| 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | (64) | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 64 | 69 | 65 | 65 | 64 | 64 | 64 | 64 | 66 | 64 | 65 | 64 | 63 | 64 | 64 | 65 | 65 | 65 | 64 | 65 |

VI. Titulus super damnis aedificiorum et agriculturae.

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |      |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|
| 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65 | 65</ |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|